



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 26. März 2010  
betreffend den Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a) TV**

Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern



**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Mit Eingabe vom 30. Juni 2008 beantragten die fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und Swissperform unter Federführung der Suissimage die Genehmigung eines neuen *GT 3a* (Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern) mit einer vorgesehnen Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, d.h. vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013. Parallel dazu verlangte die Verwertungsgesellschaft SUISA im Namen der vier Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und Swissperform die Genehmigung eines entsprechenden Radiotarifs (Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung / *GT 3a* Radio und Tonträger). Damit soll der bisherige *GT 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) in einen Radio- und in einen Fernsehtarif aufgespalten werden.
2. Zu den diesen Tarifeingaben vorausgehenden Verhandlungen führten die Verwertungsgesellschaften aus, dass erste Besprechungen bezüglich eines neuen Tarifs in diesem Bereich auf das Jahr 2000 zurückgehen. Damals habe die Schiedskommission mit Beschluss vom 7. Dezember 2000 eine von den Verwertungsgesellschaften beantragte Tariferhöhung nicht genehmigt und zusätzliche Unterlagen zur Beurteilung der Angemessenheit verlangt. Dies habe den Verwertungsgesellschaften Anlass gegeben, eine Studie des GfS-Forschungsinstituts Zürich zu den Kosten des Sendeempfangs bzw. der Hintergrund-Unterhaltung (GfS-Studie 2002) in Auftrag zu geben.

Weiter wird ausgeführt, dass die Schiedskommission mit Beschluss vom 18. September 2003 statt der verlangten um 25 Prozent höheren Tarifansätze lediglich eine Erhöhung von 5 Prozent genehmigt hat. Zusätzlich habe die ESchK angeordnet, es sei abzuklären, welche Nutzerverbände wesentlich vom Tarif betroffen sind und ausserdem einen Tarif mit feiner abgestuften Entschädigungen für unterschiedlich intensive Nutzungen verlangt. Dies führte zur 'Analyse der Branchenzugehörigkeit der Firmen mit einer Bewilligung gemäss *GT 3a'* (GfS-Branchenstudie 2003). Auf Grund dieser Studie sei der Kreis der Verhandlungspartner im *GT 3a TV* um diejenigen Nutzerorganisationen erweitert worden, die mehr als 2,5 Prozent der vom Tarif betroffenen Nutzerkreise repräsentieren. Zur Verfeinerung der Daten der GfS-Studie 2003 folgte 2006 eine Zusatzauswertung und im Januar 2007 ein Bericht des GfS 'GT 3a Wissen und Lücken'.

3. Die Verwertungsgesellschaften geben an, dass sie folgenden Organisationen Verhandlungen angeboten haben:

- Curaviva, Zürich
- Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), Bern, welcher auch die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), die Schweizerische Bankiervereinigung, das Bundesamt für Bauten und Logistik, hotelleriesuisse, den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK), den Schweizerischen Gemeindeverband, den Schweizerischen Gewerbeverband, den Schweizerischen Städteverband, den Schweizerischen Versicherungsverband, die Swiss Retail Federation sowie Swissmem und indirekt auch Coiffuresuisse und den Schweizer Dettaillistenverband vertritt
- Economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen, Zürich
- Gastrosuisse, Zürich
- H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern
- Schweizer Cafetier-Verband, Zürich
- Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter-Verband, Bern
- Swiss Fashion Stores, Gümligen
- Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken (ASCO), Zürich

Gestützt auf die erwähnten zusätzlichen Studien wurden diese Verhandlungspartner mit Schreiben vom 17. Januar 2007 zu erneuten Verhandlungen eingeladen, an denen sich laut Verwertungsgesellschaften in den Jahren 2007 und 2008 insbesondere Gastrosuisse, Hotelleriesuisse, der DUN und Economiesuisse sowie der Schweizerische Fitness- und Gesundheitscenter-Verband aktiv beteiligt haben. Dabei sei vorgeschlagen worden, den bestehenden GT 3a in zwei Teiltarife für Radio und Tonträger einerseits und für Fernsehen und Tonbildträger andererseits aufzutrennen. Weiter sahen die Verwertungsgesellschaften in diesen Teiltarifen gestützt auf die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007 eine Unterteilung in gewerblichen (Empfang in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information des Betriebspersonals) und kommerziellen Empfang (zu Zwecken der Unterhaltung oder Information für die Kundschaft oder Aussenstehende) vor. Während im GT 3a Radio und Tonträger auf diese Unterscheidung letztlich verzichtet worden sei, wurde sie im GT 3a TV beibehalten. Es wird auch berichtet, dass die Nutzerverbände die Berücksichtigung der unterschiedlichen Branchen bei der Festlegung der Tarifhöhe ablehnten. Zudem hätten die Nutzer die Anzahl der TV-Empfangsgeräte als Kriterium für die Bemessung der Ansätze für den Fernsehempfang abgelehnt und auch in diesem Tarif am Kriterium der Fläche zur Abstufung der Tarifhöhe festhalten wollen.

In der Folge liessen die Verwertungsgesellschaften die genannten GfS-Berichte im Januar 2008 mit einer Studie über das TV-Angebot und die Kosten in den Gästzimmern von Hotels und Spitätern ergänzen.

Die Verwertungsgesellschaften geben im Weiteren an, dass sie sich aus Rücksicht auf die im Juni 2008 durchgeführte Fussball-Europameisterschaft Euro 08 mit den Nutzerverbänden für das Jahr 2008 auf eine Übergangslösung geeinigt haben. Der von der ESchK am 4. Dezember 2007 genehmigte Tarif habe eine Anpassung des Verhältnisses der verwandten Schutzrechte zu den Urheberrechten von eins zu drei und damit namentlich eine Erhöhung der Tarifansätze für die verwandten Schutzrechte gebracht.

4. Der vorgeschlagene GT 3a TV erfasst somit gemäss dessen Ziff. 2.1 (mit Ausnahme der Grossbildschirme über drei Meter Diagonale) den zeitgleichen und unveränderten Empfang von Fernsehsendungen (d.h. das Wahrnehmbarmachen gemäss Art. 22 Abs. 1 URG) ausserhalb des privaten Bereichs sowie die Vorführung von im Handel erhältlichen Tonbildträgen, soweit es sich nicht um Veranstaltungen handelt, zu denen man sich begibt, um Werke, Darbietungen oder Leistungen zu geniessen. Nach Auffassung der Verwertungsgesellschaften machen die Begriffe 'Hintergrundmusik' bzw. 'Hintergrundunterhaltung' im Zusammenhang mit audiovisuellen Werken keinen Sinn, weshalb diese Begriffe im GT 3a TV auch nicht verwendet werden. Die bisherige Anknüpfung an die beschallte Fläche wurde aufgegeben und stattdessen bei der Abstufung der Tarifhöhe an die Anzahl der Fernsehgeräte angeknüpft. Zudem erfasst der Tarif ausdrücklich den Empfang von Fernsehprogrammen in Hotel-, Spital- oder Sitzungszimmern und es wird im Sinne der RTVV unterschieden zwischen gewerblicher Nutzung (das Empfangsgerät wird nur den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt) und kommerzieller Nutzung (auch für Dritte).

Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die Kosten der Empfangsanlage (TV-Gerät oder Beamer) und/oder der Abspielanlage für Tonbildträger samt den baulichen Massnahmen sowie die Installation der Anlage. Dabei gehen die Verwertungsgesellschaften davon aus, dass die gesetzlichen Maximalsätze von 10 Prozent für die Urheberrechte und von 3 Prozent für die verwandten Schutzrechte (d.h. insgesamt 13 Prozent) ausgeschöpft werden können.

Der beantragte TV-Tarif wird nach Auffassung der Verwertungsgesellschaften zu angemessenen Mehreinnahmen im Bereich Hotel und Spitäler führen und dadurch die Entlas-

tung der kleinen Nutzer mit einem Gerät ausgleichen. Ohne diese Mehreinnahmen bei den Hotels und Spitäler gehen die Verwertungsgesellschaften von Mindereinnahmen aus.

5. Im Rahmen des im Jahre 2008 von der Schiedskommission durchgeföhrten Vernehmlassungsverfahrens haben sich der DUN, Gastrouisse und Economiesuisse geäussert. Die Billag AG hat mit Stellungnahme vom 12. September 2008 bestätigt, dass ihr im GT 3a die Funktion der Inkassostelle zukommt und sie in dieser Funktion den vorgeschlagenen Tarif zur Genehmigung empfiehlt.
  - 5.1. Der DUN und die von ihm vertretenen Organisationen beantragten mit Stellungnahme vom 11. September 2008, den eingereichten Tarif nicht zu genehmigen bzw. den Tarif entsprechend seinen Ausführungen zu ändern. Eventualiter sei der geltende GT 3a um ein Jahr zu verlängern.

Insbesondere wird geltend gemacht, dass die Verwertungsgesellschaften die massive Erhöhung des bisherigen Tarifs anlässlich der letzten Tarifrevision von 2007 nicht berücksichtigen. So sei damals der Fernsehtarif im Einverständnis mit den Nutzern um rund 10 Prozent angehoben worden. Die von den Verwertungsgesellschaften vorgelegten Studien hätten als Grundlage für die damalige Erhöhung gedient und könnten nun nicht nochmals Grundlage für eine weitere Steigerung bilden. Die Verteilung der Tarifeinnahmen zwischen den Urhebern einerseits und den Inhabern verwandter Schutzrechte andererseits ist für den DUN irrelevant.

Mit der vorgenommenen Anpassung ist für den DUN das Erhöhungspotenzial über die Geltungsdauer des Tarifs hinaus ausgeschöpft. Eine erneute Erhöhung müsse zwangsläufig als sprunghaft und damit als unangemessen betrachtet werden. Im Jahre 2008 sollte nach seiner Auffassung daher einzig noch über die kostenneutrale Neugestaltung des Tarifs weiterverhandelt werden. Der DUN lehnt den Prozentsatz von 13 Prozent als deutlich zu hoch ab und erachtet die Studie von 2002 als überholt, da damit der Preiszerfall in den letzten 6 Jahren völlig ignoriert werde. Er macht geltend, dass sich die Preise für Fernsehgeräte in dieser Zeit eher rückläufig entwickelt haben. Er bestreitet auch, dass die Anlagen bereits nach sechs Jahren abgeschrieben werden. Der DUN hat zwar keine Einwände

dagegen, die Bemessung des Tarifs auf die Kosten der Hintergrund-Unterhaltung abzustützen, bestreitet indessen, dass die Billag-Gebühren sowie die Kosten für bauliche Massnahmen mitzuberücksichtigen sind. Eine derart weit gefasste Definition des Kostenbegriffs wird abgelehnt.

Der DUN betont ausserdem, dass die medienrechtliche Unterscheidung zwischen 'kommerziell' und 'gewerblich' nicht in einen Urheberrechtstarif gehöre, da dies nach seiner Auffassung zu einer Ausweitung des tariflichen Geltungsbereichs führt und damit bewirke, dass mehr als die blosse Hintergrund-Unterhaltung tariflich entschädigt werden müsse. Vergütungspflichtig gemäss dem Tarif soll nur sein, wenn ein Kreis von Personen mit Fernsehen im Hintergrund unterhalten wird. Dagegen sei die Empfangsmöglichkeit in Sitzungs-, Hotel- oder Spitalzimmern lediglich Voraussetzung dafür, dass eine Sendung oder ein Programm überhaupt wahrnehmbar gemacht werden könne. Dies sei als potenzielle Nutzung nicht entschädigungspflichtig. Der DUN wehrt sich somit dagegen, dass auf den Begriff der 'Hintergrund-Unterhaltung' verzichtet wird.

Für den TV-Bereich soll damit die Hintergrund-Unterhaltung weiterhin als Zuschlag für den Radio-Bereich ausgestaltet werden. Auf eine 'Geräteabgabe' soll verzichtet werden und weiterhin die berieselte Fläche massgebend sein.

- 5.2. Auch Gastrosuisse verlangte mit seiner Stellungnahme vom 11. September 2008, der eingegebene Tarif sei nicht zu genehmigen und der bestehende GT 3a sei um vier Jahre bis Ende Dezember 2012 zu verlängern.

Gastrosuisse geht davon aus, dass die Einnahmen aus dem GT 3a aufgrund der bereits vorgenommenen Erhöhungen für das Jahr 2008 massiv ansteigen werden. Er verweist darauf, dass dem geltenden GT 3a nur wegen der 'Euro 08' zugestimmt wurde und ist der Auffassung, dass bei einer neuen Festlegung des Tarifs der Stand von 2007 zu berücksichtigen ist und die bereits erfolgten Erhöhungen in die Beurteilung einzubeziehen sind.

Im Weiteren ist Gastrosuisse der Ansicht, dass der neue Tarif gegen die Praxis der ESchK verstosse, wonach allzu sprunghafte Tariferhöhungen zu vermeiden sind. Eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2012 wird als angemes-

---

sen erachtet. Eine verfeinerte Tarifstruktur wird lediglich befürwortet, wenn diese kostenneutral ausfällt und zu einer Entlastung für die unteren und mittleren Stufen führt.

Damit wehrt sich Gastrosuisse gegen die Aussage der Verwertungsgesellschaften 'die Tarifansätze seien an der untersten Grenze und auch im internationalen Vergleich äusserst bescheiden'. Die GfS-Studien werden als fehlerhaft bzw. als Parteigutachten bezeichnet. Gastrosuisse betont denn auch, dass die Preise für Fernseher in den letzten Jahren stark gefallen sind und die Amortisationsdauer bei mindestens 7 Jahren liege. Auch würden die Kosten für bauliche Massnahmen bzw. die Installation der Geräte von den Verwertungsgesellschaften massiv überbewertet. Im Resultat seien daher bereits die heutigen Ansätze zu hoch.

Nach Gastrosuisse soll auch im Fernsehbereich die Tariferhebung auf der Nutzungsfläche beruhen, weil das die bedeutend sachgerechtere Lösung sei. Im Übrigen gebe es aus urheberrechtlicher Sicht keinen relevanten Grund, wieso die Tarifbemessung für TV-Geräte nach dem Schema der RTVV (gewerblich / kommerziell) erfolgen müsse. Die Einführung einer Gebühr für den gewerblichen Empfang wird abgelehnt.

- 5.3. Economiesuisse lehnte den *GT 3a TV* mit Stellungnahme vom 12. September 2008 ebenfalls ab und verlangt, dass die getrennt eingereichten Tarife für Radio und Fernsehen zusammen zu legen sind und die Verfeinerung der Abstufung der Flächen nicht zu Mehrbelastungen für Kleinbetriebe bzw. zu Mehreinnahmen der Verwertungsgesellschaften führen darf. Damit soll der *GT 3a* nach Auffassung von Economiesuisse weiterhin die Hintergrund-Unterhaltung durch Radio, Tonträger und TV regeln, wobei der TV-Teil als Zuschlag beibehalten werden soll. Außerdem ist Economiesuisse der Auffassung, dass der Fernseh-Empfang in Hotel- und Spitzimmern nicht unter diesen Tarif fällt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der *GT 3a* bereits per Anfang 2008 stark erhöht worden ist. Zudem seien Kosten wie jene für den Stromverbrauch ebenso wenig urheberrechtlich relevant wie die Urheberrechtsentschädigungen oder die Billag-Gebühren und daher nicht in die Kostenbasis einzubeziehen. Demgegenüber müsse vielmehr Rechnung getragen werden, dass die Preise für

Unterhaltungselektronik in den letzten Jahren massiv gesunken seien. Auch wird die Ausreizung der 13-Prozent-Grenze als verfehlt erachtet. Vielmehr müsse sich der relativ tiefe Intensitätsgrad der Nutzung in einem relativ tiefen Prozentsatz niederschlagen.

6. Der Preisüberwacher, dem die Tarifeingabe gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> PÜG zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet worden ist, verweist auf seine Stellungnahme aus dem Jahre 2007, wonach es damals nicht selbstverständlich gewesen sei, die Ansätze im Fernsehbereich für die Basisnutzung ohne nähere Begründung um rund 10 Prozent anzuheben. Er habe damals die Auffassung vertreten, dass damit das Potential für weitere Erhöhungen einstweilen erschöpft sei und die betroffenen Nutzer über die vereinbarte Tarifdauer hinaus vor weiteren Erhöhungen verschont bleiben sollten.

Er verweist darauf, dass auf der Basis von 2007 gestützt auf den neuen Tarif mit einer Steigerung der Einnahmen von rund 66 Prozent zu rechnen sei. Ausgehend vom Umstand, dass die Nutzer bereits 2008 mit einer deutlichen Erhöhung konfrontiert waren, vertritt er die Auffassung, dass diese neuerlichen Erhöhungen als sprunghaft abzulehnen sind. Ausserdem erachtet er die Durchschnittspreise für die Geräte erstaunlich hoch angesetzt und die eingesetzte durchschnittliche Dauer der Geräteamortisation als sehr tief. Dazu komme, dass die markante Mehrbelastung die Nutzer in einem zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Umfeld treffe.

Auch die Berechnung der relevanten Nutzungskosten erscheint ihm nicht über alle Zweifel erhaben, würde diese doch teilweise auf überholten Zahlen der GfS-Studie von 2002 und auf blosen Schätzungen beruhen. Als diskutabel hält er den angewandten Satz von 13 Prozent für eine akzessorische Nutzung. Auch die pauschale Aussage, der Tarif sei heute im internationalen Vergleich eher tief, lasse sich auf Grund der Akten nicht nachvollziehen.

Er empfiehlt daher, den beantragten Tarif nicht zu genehmigen und stattdessen den bisherigen Tarif befristet zu verlängern. Er betont allerdings, dass er nicht a priori gegen die beantragte strukturelle Änderung ist. Der Tarifumbau dürfe aber nicht zu markanten Mehrkosten für die Nutzer bzw. zu Mehreinnahmen für die Verwertungsgesellschaften führen.

- 
7. Der vorgelegte Tarif wurde von der mit Präsidialverfügung vom 2. Oktober 2008 eingesetzten Spruchkammer am 8. und 18. Dezember 2008 geprüft, wobei die Verwertungsgesellschaften und die Nutzerverbände nochmals Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme erhielten.

Im Rahmen dieser Überprüfung hat die Schiedskommission den *GT 3a TV* als nicht genehmigungsfähig befunden. Namentlich hat sie festgehalten dass der Systemwechsel dazu führt, dass der Tarif den gesetzlichen Maximalsatz von 13 Prozent gemäss Art. 60 Abs. 2 URG bei denjenigen Nutzern mit einem Empfangsgerät ausschöpft, während dies ab zwei Empfangsgeräten nicht mehr der Fall sei und in der höchsten Stufe die Ausschöpfung gerade noch 1/8 des Regelhöchstsatzes betrage.

Der bisherige Tarif sieht für eine Fläche bis 1000 m<sup>2</sup> für das Fernsehen hinsichtlich der Urheber- und der verwandten Schutzrechte eine Vergütung von CHF 17.30 pro Monat vor. Demgegenüber wird gemäss dem neuen *GT 3a TV* sowohl bei gewerblicher wie auch kommerzieller Verwendung für ein Empfangsgerät eine monatliche Gesamtvergütung von CHF 15.00 beantragt. Die Schiedskommission ist indessen davon ausgegangen, dass der geplante Systemwechsel einen unmittelbaren Vergleich der beiden Tarife erschwert, konnte sie doch nicht ausschliessen, dass selbst auf kleineren Flächen mehrere Empfangsgeräte genutzt werden, so dass sich auch für diese Nutzer eine entsprechende Verteuerung des Tarifs ergibt. So muss nämlich der Betreiber bereits ab drei Empfangsgeräten CHF 21.65 monatlich bezahlen; dies gegenüber CHF 17.30 im Jahr 2008 und CHF 15.75 im Jahr 2007, was einer Erhöhung von 25,1 Prozent (gegenüber 2008) bzw. von 37,5 Prozent (gegenüber 2007) entspricht. Erhebliche Erhöhungen gegenüber 2008 gibt es in den Kategorien ab 11 (80,3 Prozent) bzw. ab 51 Empfangsgeräten (148 Prozent) für kommerzielle Verwendungen. Dies betrifft vor allem die Hotels der Luxuskategorie und die Spitäler, bei denen zudem eine Verdoppelung der Vergütungen gemäss Ziff. 8.2 des Tarifs vorgesehen war (Ziff. 8.3).

Die Schiedskommission konnte unter diesen Umständen eine sprunghafte Erhöhung der neuen Vergütungen nicht ausschliessen und hat deshalb die Auffassung vertreten, dass der Systemwechsel, dem sie im Übrigen durchaus zustimmen konnte, nicht zu derart massiven Erhöhungen führen darf. Auch das Argument, dass in weiten Bereichen der mögliche Maximalsatz nicht ausgeschöpft werde, könne nicht Anlass für allzu grosse Tarifsprünge sein. Als nicht unproblematisch hat sie bezeichnet, dass bei einigen Nutzern

der Maximalsatz nahezu vollständig ausgeschöpft wird, während dies vor allem bei den grösseren Nutzern nicht der Fall ist. Sie schloss zwar nicht aus, dass diesbezüglich allenfalls zwischen Nutzungen mit akzessorischem Charakter und solchen, bei denen die Nutzung im Vordergrund steht – wie insbesondere in Sitzungs-, Hotel- oder Spitalzimmer – unterschieden werden kann. Der Tarif belaste aber ungeachtet der Nutzungsart die kleineren Nutzer wesentlich stärker als die grossen. Sie befürwortete deshalb einen Tarif mit einem direkteren Bezug zu den Kosten und erachtete es für gerechtfertigt, die kleineren Nutzer stärker zu entlasten. Sie vertrat die Auffassung, dass die vorgenommenen Erhöhungen besser auszuglättten sind und dem allenfalls am besten mit über die nächsten Jahre gestaffelten Tariferhöhungen beizukommen ist; selbst wenn dies bedeuten würde, dass die Gesamteinnahmen der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich stagnieren oder anfänglich gar leicht rückläufig sein sollten.

Die ESchK hatte indessen keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Aufspaltung des bisherigen GT 3a in einen Radio- bzw. in einen TV-Tarif und dem damit verbundenen Systemwechsel mit dem Anknüpfen an das Empfangsgerät beim GT 3a TV. Auch mit der Unterscheidung in gewerbliche und kommerzielle Nutzungen und dem Einbezug der Nutzungen in Hotel- und Spitzimmern war sie grundsätzlich einverstanden. Sie kündigte indessen an, dass sie auch die Höhe des Prozentsatzes in ihre weiteren Überlegungen einbeziehen werde, da zumindest offen sei, ob alle TV-Sendungen ausnahmslos aus urheberrechtlich geschützten Werken bestehen. Im Weiteren hat die Schiedskommission die eingereichten GfS-Studien als relevante Grundlagen zur Angemessenheitsprüfung des vorgelegten Tarifs erachtet, aber betont, dass sie Ergänzungen hinsichtlich des Preiszerfalls und der Abschreibungsdauer bei einzelnen Empfangsgeräten begrüssen würde. Insbesondere konnte sie auf Grund der eingereichten Unterlagen nicht feststellen, inwiefern bei den offenbar vor allem in Spitätern verwendeten Multifunktionsgeräten berücksichtigt worden ist, dass diese Geräte nicht nur für den Empfang von Fernsehsendungen bzw. dem Vorführen von Tonbildträgern dienen, sondern noch weitere urheberrechtlich irrelevante Funktionen haben. Weiter hat sie die Verdoppelung der Vergütungen für die Hotels der Luxuskategorie und die Spitäler gemäss Ziff. 8.3 in Frage gestellt und die Schaffung einer allgemeinen Kategorie für kommerzielle Verwendungen ab 101 Geräten angeregt.

Da sie aber nicht in der Lage war, die erforderlichen Korrekturen bei den Vergütungen vorzunehmen bzw. eine zeitliche Staffelung zur Abfederung der sprunghaften Erhöhun-

gen einzuführen, hat sie mit Zwischenverfügung vom 24. Dezember 2008 die Verwertungsgesellschaften zur Vornahme der entsprechenden Änderungen aufgefordert.

8. Ende März 2009 reichten die Verwertungsgesellschaften einen geänderten GT 3a TV in der Fassung vom 26. März 2009 ein. Dazu machen sie geltend, dass dieser Tarif einen schrittweisen Übergang vom Einheitstarif zu einem mehr nutzungsbezogenen Tarif vor sieht. So werde die Entschädigung für die Mehrheit von Nutzern mit einem Gerät über die Tarifdauer in vier Stufen auf CHF 15.00 gesenkt, während für die übrigen Nutzer eine gleichmässige jährliche Anhebung über die vierjährige Tarifperiode geplant sei. Nur für die wenigen Nutzer, die auf weniger als 1000 m<sup>2</sup> mehr als 100 Geräte einsetzen, lasse sich beim Übergang von einem Einheitstarif zu einem auf die Geräteanzahl abstellenden nutzungsbezogenen Tarif eine spürbare jährliche Erhöhung der Ansätze nicht vermeiden. Allerdings sei die Erhöhung in der höchsten Kategorie wesentlich milder (von CHF 17.30 auf CHF 28.00 für das Jahr 2010) als im ursprünglichen Tarifvorschlag (von CHF 17.30 auf CHF 85.50) und gegenüber dem gescheiterten Kompromissvorschlag (von CHF 17.30 auf CHF 31.35). Sie betonen, dass sich die beanspruchten Vergütungen auf die als relevant bezeichneten Studien abstützen, sind allerdings bereit, dem Argument der sprunghaften Erhöhung Rechnung zu tragen, in dem die Vergütungsansätze stufenweise über vier Jahre angehoben werden. Im Gegenzug sollen auch die Senkungen gestaffelt vorgenommen werden. An den zwischenzeitlich mit dem DUN ausgehandelten Kompromissvorschlag vom 18. März 2009, der nicht von allen massgeblichen Nutzerverbänden angenommen wurde, fühlen sich die Verwertungsgesellschaften nicht mehr gebunden.

Auf die Verdoppelung der Tarifansätze für Luxushotels und Spitäler wurde verzichtet und statt dessen eine Kategorie der Grossnutzer mit über 100 Geräten eingeführt. Es wird indessen darauf hingewiesen, dass bei einer Abweichung von den Kategorien gemäss RTVV mit höheren Inkassokosten zu rechnen ist. Im Übrigen gehen die Verwertungsgesellschaften davon aus, dass der neue Tarif im ersten Tarifjahr 2010 gegenüber 2009 zu stagnierenden Einnahmen führen wird. Weiter geben sie an, dass der Tarif nur in der tiefsten Nutzerkategorie mit einem Gerät den Regelhöchstsatz von 13 Prozent voll ausschöpft, während in der höchsten Kategorie mit über 100 Geräten der Tarifansatz weniger als 1 Prozent der Kosten ausmache.

- 
9. Die Nutzerverbände erhielten erneut Gelegenheit zur Vernehmlassung, wobei wiederum der DUN, Gastrosuisse und Economiesuisse entsprechende Stellungnahmen abgaben:
- 9.1. Der DUN wiederholt den Antrag, diesen Tarif nicht zu genehmigen und den geltenden GT 3a bis Ende 2013 zu verlängern. Er verweist darauf, dass mit dem Kompromissvorschlag eine angemessene Entschädigung für die Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte hätte gefunden werden können, der die Nutzer nicht erneut massiv stärker belastet hätte. Nach dem Wegfallen des Kompromisses spricht sich der DUN weiterhin gegen die Abgabe pro Fernseher und für die Beibehaltung der Entschädigung nach Fläche aus. Außerdem soll nur die Berieselung mit Fernsehen außerhalb des privaten Bereichs entschädigungspflichtig sein, so dass der Empfang in den einzelnen Hotelzimmern nicht unter den Tarif fällt. Der DUN wehrt sich zudem gegen eine Staffelung der Tarifansätze bis 2013. Auch die Schaffung neuer Kategorien wird als überflüssig erachtet, da die Einteilung nach RTVV zu übernehmen sei. Der DUN betont, dass der Systemwechsel mit Ausnahme der Nutzer eines einzigen Gerätes zu einer erheblichen Mehrbelastung führt. Gegenwärtig sei aber ein Trend zu mehr Geräten für die gleiche Fläche feststellbar. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb gerade die kleinen Nutzer in der tiefsten Kategorie mit dem Maximalsatz belastet werden, während die höchste Kategorie einen Ansatz von unter einem Prozent habe. Nach Auffassung des DUN muss eine verfeinerte Abstufung zwangsläufig zu einer Entlastung der untersten Kategorie und damit zu einer Senkung der Entschädigungsbezüge bei den kleinen Betrieben führen.
- 9.2. Gastrosuisse beantragt, dass auf die Tarifeingabe nicht einzutreten sei und die Verwertungsgesellschaften zu verpflichten sind, mit allen massgeblichen Nutzerverbänden Verhandlungen zu führen. Eventualiter seien der eingegebene Tarif nicht zu genehmigen und der bestehende Tarif um vier Jahre zu verlängern. Gastrosuisse beschwert sich, dass die Verwertungsgesellschaften zwischenzeitlich einen Kompromissvorschlag allein mit dem DUN aushandelten. Im Weiteren wird geltend gemacht, dass die Verwertungsgesellschaften mit ihrem neuerlichen Antrag den Empfehlungen der Schiedskommission nicht nachgekommen seien. Die Ansätze würden bereits 2010 ab zwei und mehr Geräten bedeutend über den jetzt geltenden Vergütungen liegen. Gastrosuisse weist darauf hin, dass die Preise für Fernsehgeräte in den letzten Jahren stark gefallen sind.

- 9.3. Economiesuisse bedauert, dass der Kompromissvorschlag zwischen dem DUN und den Verwertungsgesellschaften nicht zustande gekommen ist. Der nun neu vorgelegte Tarif würde stark von diesem Kompromiss abweichen und die Vorgaben der ESchK missachten. Economiesuisse verlangt deshalb ebenfalls die Nichtgenehmigung und die Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2013.
10. Der Preisüberwacher wurde eingeladen, zur aktuellen Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Gestützt auf die von den Verwertungsgesellschaften eingereichten Studien kommt er gemäss den von ihm vorgenommenen Kalkulationen zu erheblich anderen Ergebnissen als die Verwertungsgesellschaften. So gelangt er zum Schluss, dass die mit Antrag vom 31. März 2009 geforderten Vergütungen ausser bei der günstigsten Kategorie nicht den Berechnungen der Verwertungsgesellschaften (vgl. Beilagen 44 - 48 des Antrags vom 30. Juni 2008 bzw. Beilage 14 des Antrags vom 31. März 2009) entsprechen würden. Grund hierfür sei die unterschiedlich hohe Ausschöpfung des Maximalsatzes von 13 Prozent. Der Preisüberwacher nimmt Abstand davon, Tarifansätze zu empfehlen, die sich aus seiner Kalkulation ergeben würden und die unter den tiefsten Ansätzen liegen würden, welche bis zur Erhöhung auf Anfangs 2008 gegolten haben. Er empfiehlt aber für den gewerblichen Empfang Vergütungen zwischen CHF 15.00 (1 bzw. 2 Geräte) und CHF 16.97 (mehr als 2 Geräte). Für den kommerziellen Empfang hält er eine Vergütung von CHF 15.00 (1 bzw. 2 Geräte) bis höchstens CHF 48.71 (mehr als 100 Geräte) für angemessen.

11. Als Folge dieser Stellungnahme reichten die Verwertungsgesellschaften am 16. Oktober 2009 zusätzlich eine tabellarische Übersicht ein, welche die zu erwartenden Gesamteinnahmen aufzeigen soll, falls man von den Tarifansätzen gemäss Empfehlung des Preisüberwachers ausgehen würde. Es wird geltend gemacht, dass die Gesamteinnahmen pro Jahr in diesem Fall (CHF 4'812'498) nicht nur unter denjenigen der Tarifeingabe (CHF 4'942'522), sondern auch unter jenen des geltenden Tarifs (CHF 4'941'392) liegen würden. Zudem zeige die Übersicht, dass die Gesamteinnahmen gemäss Empfehlung des Preisüberwachers während der gesamten Gültigkeitsdauer des Tarifs bis auf CHF 4'784'842 sinken würden, demgegenüber die Einnahmen aus dem eingegebenen Tarif im Jahr 2013 CHF 5'279'970 betragen würden.

12. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 und gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid vom 18. März 2009 in Sachen GT 3c verlangte die Union des Associations Européennes de Football (UEFA) die Zulassung als Partei im vorliegenden Tarifgenehmigungsverfahren. Materiell wird die Ziff. 2.2 des Tarifs beanstandet. Mit der neuen Formulierung sei nicht auszuschliessen, dass die Vorführrechte der UEFA, welche sie gemäss Art. 10 Abs. 2 URG individuell verwerten dürfe, zu Unrecht der kollektiven Verwertung unterstellt werden. Ausserdem wird beanstandet, dass die in den Ziff. 2.1, 2.2 und 3.1 des GT 3a TV gebrauchten Begriffe 'Empfang' und 'Wahrnehmbarmachen' unklar verwendet würden.

Da die beiden Tarife GT 3a Radio und Tonträger und GT 3a TV eng verknüpft und zwei Mitglieder der Spruchkammer des GT 3a als Rechtsvertreter im Verfahren betreffend GT 3c vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht involviert sind, wurde die Spruchkammer mit Verfügung vom 27. Oktober 2009 geändert und sowohl der Vertreter der Urheber und Leistungsschutzberechtigten wie auch derjenige der Nutzer durch neue Mitglieder ersetzt. Gleichzeitig wurde die bereits angesetzte Sitzung vom 29. Oktober 2009 abgesetzt.

13. Da eine tariflose Zeit ab dem 1. Januar 2010 nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde zu deren Vermeidung in Rücksprache mit den Parteien der bisherige GT 3a mit Beschluss vom 11. Dezember 2009 bis zum 30. Juni 2010 verlängert.

14. Mit Präsidialverfügung vom 14. Januar 2010 wurde die Sitzung betreffend GT 3a TV mit der Spruchkammer in geänderter Zusammensetzung auf den 26. März 2010 angesetzt.

Anlässlich dieser Sitzung hat die Schiedskommission nach Anhörung der Parteien beschlossen, über die Parteistellung der UEFA in diesem Verfahren im Endentscheid zu befinden. Die UEFA wird daher ebenfalls zugelassen, sich anlässlich der Sitzung materiell zu äussern. Allerdings wird diese Anhörung beschränkt auf Fragen zur Abgrenzung der individuellen zur kollektiven Verwertung.

Die UEFA präzisiert in der Folge, dass es hier nicht um die komplexen Berechnungen im GT 3a TV gehe, sondern um die unterschiedlichen Formulierungen der Ziff. 2.1 des gültigen Tarifs bzw. des neuen GT 3a TV. Während der gültige Tarif offensichtlich nur die so genannte 'Hintergrundunterhaltung' betreffe, gelte im neuen Tarif diese Einschränkung

---

der Anwendbarkeit des Tarifs nur noch für die Vorführung von im Handel erhältlichen Tonbild-Trägern. Nach Auffassung der UEFA soll auch der neue *GT 3a TV* nur für die Hintergrundunterhaltung gelten.

In ihrer Stellungnahme verlangen die am *GT 3a TV* beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und Swissperform die Genehmigung dieses Tarifs in der am 31. März 2009 eingereichten Fassung vom 26. März 2009 mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2013. Der DUN und Economiesuisse beantragen, den Tarif in der abgeänderten Fassung nicht zu genehmigen und statt dessen den geltenden *GT 3a* bis am 31. Dezember 2013 zu verlängern. Gastrosuisse verlangt mit seinen Hauptanträgen, dass auf die Tarifeingabe nicht einzutreten sei und die Verwertungsgesellschaften zu verpflichten sind, während einer befristeten Dauer von einem halben Jahr mit allen massgebenden Nutzerverbänden Verhandlungen zu führen und der noch geltende Tarif entsprechend der Verhandlungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2010 zu verlängern sei. Im Weiteren sei das Schreiben der Verwertungsgesellschaften vom 16. Oktober 2009 samt Beilage nicht zu berücksichtigen und aus den Akten zu weisen. Mit den Eventualanträgen wird geltend gemacht, der von den Verwertungsgesellschaften eingegebene *GT 3a TV* sei nicht zu genehmigen und der bestehende Tarif sei bis Ende Dezember 2013 zu verlängern.

15. Der zur Genehmigung vorgelegte *GT 3a TV* (Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern) hat in der Fassung vom 26. März 2009 in den drei Amtssprachen den folgenden Wortlaut:

**S U I S A**

**ProLitteris**

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

**SSA**

Schweizerische Autorengesellschaft

**SUISA**

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

**SUSSIMAGE**

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

**SWISSPERFORM**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

**Gemeinsamer Tarif 3a TV 2009 – 2013  
Fassung vom 26.03.2009**

***Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs  
sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am Handelsamtsblatt Nr. vom

und veröffentlicht im Schweizerischen

Geschäftsführende Inkassostelle

**SUISA**

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33  
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suis@suisa.ch

Gemeinsamer Tarif 3a TV 2009 – 2013  
Fassung vom 26.03.200

## A. Gegenstand des Tarifs

### 1 Repertoires

#### 1.1 Der Tarif bezieht sich auf Urheberrechte an

- literarischen Werken und Werken der bildenden Kunst des Repertoires der ProLitteris
- dramatischen und musikdramatischen Werken des Repertoires der Société Suisse des Auteurs (SSA)
- nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend „Musik“)
- visuellen und audiovisuellen Werken des Repertoires der SUISSIMAGE

#### 1.2 Der Tarif bezieht sich ferner auf verwandte Schutzrechte an

- künstlerische Darbietungen des Repertoires der SWISSPERFORM
- Fernsehprogramme (nachstehend zusammen «Fernsehsendungen») des Repertoires der SWISSPERFORM.

### 2 Verwendung der Repertoires

#### 2.1 Der Tarif bezieht sich auf den zeitgleichen und unveränderten Empfang von Fernsehsendungen (Wahrnehmbarmachung gemäss URG Art. 22, Abs. 1), auch bei Empfang über Internet (sog. simulcasting und webcasting), ausserhalb des privaten Bereichs.

Ausgenommen ist das Wahrnehmbarmachen von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen und Projektionsflächen über 3m Diagonale, wie sie im Tarif GT 3c geregelt sind.

Ebenfalls vom Tarif ausgeschlossen ist das Wahrnehmbarmachen von Inhalten, welche on-demand abgerufen werden können (d. h. zu Zeitpunkt und Ort nach freier Wahl abrufbar sind).

#### 2.2 Der Tarif bezieht sich ferner auf die Vorführung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern ausserhalb des privaten Bereichs. Vom Tarif ausgeschlossen ist jedoch die Vorführung von Tonbildträgern an Veranstaltungen, zu denen man sich begibt, um Werke, Darbietungen oder Leistungen zu geniessen, oder zu deren Durchführung die Verwendung von Werken, Darbietungen oder Leistungen ab Tonbildträger erforderlich oder wesentlich ist.

Gemeinsamer Tarif 3a TV 2009 – 2013  
 Fassung vom 26.03.200

2.3 Einzelne Verwertungsgesellschaften vertreten nicht alle Nutzungsrechte im Zusammenhang mit der Vorführung von Tonbildträgern. Nachstehend wird für die einzelnen Nutzungen festgehalten, für welche Repertoires die Bewilligung gemäss diesem Tarif gilt und für welche eine gesonderte Bewilligung erforderlich ist.

Nutzung	gemäss diesem Tarif bewilligt	gesonderte Bewilligung erforderlich
<b>Empfang von Fernsehsendungen auf Bildschirmen und Projektionsflächen bis 3m Diagonale</b>	alle Repertoires	
Zeitverschobenes Wahrnehmbarmachen von Fernsehsendungen auf Bildschirmen und Projektionsflächen bis 3m Diagonale	Musik (Urheberrechte) und Swissperform –Repertoire betreffend Handelstonbild-Träger	alle anderen betroffenen Repertoires
Vorführen von <b>Handelstonbildträgern</b> auf Bildschirmen und Projektionsflächen	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire	andere betroffene Repertoires
Vorführen von <b>nicht im Handel</b> erhältlichen Tonbild-Trägern auf Bildschirmen	Musik (Urheberrechte)	alle anderen betroffenen Repertoires
<b>Aufnehmen auf Tonbildträger</b>	--	alle betroffenen Repertoires

### 3 Vorbehalte, andere Tarife

- 3.1 Nicht ausdrücklich erwähnte Verwendungen werden nicht durch diesen Tarif geregelt.
- 3.2 Andere Tarife der Verwertungsgesellschaften gehen diesem Tarif vor, so zum Beispiel für
- Vorführung von Tonbildträgern und Wahrnehmbarmachen auf Grossbildschirmen gemäss Tarif GT T oder GT 3c
  - Kinos (Tarif E)
  - Aufführungen zu Tanz und Unterhaltungsanlässen (Gemeinsamer Tarif Hb)
  - Aufführungen zu Tanz und Unterhaltungsanlässen im Gastgewerbe (Gemeinsamer Tarif H)
  - Aufführungen mit Musikautomaten (Gemeinsamer Tarif Ma)
  - Konzerte (Gemeinsamer Tarif K)
  - Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett (Gemeinsamer Tarif L)
  - Bahnen, Flugzeuge, Reisecars, Reklamewagen, Schausteller-Geschäfte, Schiffe (Gemeinsamer Tarif 3b)
  - Telekiosk-Dienste, Tonbild-Träger-Vorführungen gegen Eintritt und auf Grossbildschirme (Gemeinsamer Tarif T)

Gemeinsamer Tarif 3a TV 2009 – 2013  
Fassung vom 26.03.200

## B. Verwertungsgesellschaften

- 4 Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften

- PROLITTERIS
- SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
- SUISSIMAGE
- SWISSPERFORM

## C. Inkasso durch die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren

- 5 Die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren erhebt im Auftrag der Verwertungsgesellschaften die Vergütung für den Empfang der Sendungen gemäss diesem Tarif gleichzeitig mit den Empfangsgebühren bei den nach der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) meldepflichtigen Personen für den gewerblichen oder kommerziellen Empfang von Fernsehprogrammen.

Das Nähere regelt ein Vertrag zwischen der Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren und den Verwertungsgesellschaften.

- 6 Diejenigen Veranstalter, welche die Vergütung für den Sendeempfang gemäss diesem Tarif an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren überweisen, sind zu allen weiteren Nutzungen, die gemäss Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Tarifs bewilligt werden, ohne zusätzliche Vergütung berechtigt.

- 7 Die Vergütung gilt jeweils pro Geschäft, Laden, Betrieb, etc. Ist für den Empfang von Sendungen in mehreren Geschäften etc. nur eine Empfangsgebühr nach RTVV erforderlich, so sind die Vergütungen für die weiteren Geschäfte etc. gesondert zu entrichten.

- 8 Die Vergütung beträgt pro Monat

### 8.1 Für gewerbliche Verwendungen

Eine Verwendung ist dann gewerblich, wenn der Sendeempfang / die Aufführungen von Tonbildträgern nur für den Veranstalter und für sein Personal, nicht aber für dessen Kundschaft nutzbar ist. Für gewerbliche Verwendungen wird eine nach Anzahl Empfangsgeräte abgestufte monatliche Gebühr erhoben.

- a) für ein Empfangsgerät

Jahr	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	zusammen
2010	CHF 12.90	CHF 3.85	CHF 16.75
2011	CHF 12.40	CHF 3.75	CHF 16.15
2012	CHF 12.00	CHF 3.60	CHF 15.60
2013	CHF 11.55	CHF 3.45	CHF 15.00

Gemeinsamer Tarif 3a TV 2009 – 2013  
 Fassung vom 26.03.200

b) für zwei Empfangsgeräte

Jahr	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	zusammen
2010	CHF 13.60	CHF 4.10	CHF 17.70
2011	CHF 13.90	CHF 4.15	CHF 18.05
2012	CHF 14.20	CHF 4.25	CHF 18.45
2013	CHF 14.45	CHF 4.35	CHF 18.80

c) für 3 und mehr Empfangsgeräte

Jahr	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	zusammen
2010	CHF 14.15	CHF 4.25	CHF 18.40
2011	CHF 15.00	CHF 4.50	CHF 19.50
2012	CHF 15.80	CHF 4.75	CHF 20.55
2013	CHF 16.65	CHF 5.00	CHF 21.65

## 8.2 Für kommerzielle Verwendungen

Eine Verwendung ist dann kommerziell, wenn ausschliesslich oder zusätzlich zur gewerblichen Verwendung die Kundschaft des Veranstalters den Sendeempfang / die Aufführungen von Tonträgern nutzen kann. Für kommerzielle Verwendungen wird eine nach Anzahl Empfangsgeräte abgestufte monatliche Gebühr erhoben.

a) für ein Empfangsgerät

Jahr	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	zusammen
2010	CHF 12.90	CHF 3.85	CHF 16.75
2011	CHF 12.40	CHF 3.75	CHF 16.15
2012	CHF 12.00	CHF 3.60	CHF 15.60
2013	CHF 11.55	CHF 3.45	CHF 15.00

b) für zwei Empfangsgeräte

Jahr	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	zusammen
2010	CHF 13.60	CHF 4.10	CHF 17.70
2011	CHF 13.90	CHF 4.15	CHF 18.05
2012	CHF 14.20	CHF 4.25	CHF 18.45
2013	CHF 14.45	CHF 4.35	CHF 18.80

Gemeinsamer Tarif 3a TV 2009 – 2013  
 Fassung vom 26.03.200

c) Für 3-10 Empfangsgeräte:

Jahr	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	zusammen
2010	CHF 14.15	CHF 4.25	CHF 18.40
2011	CHF 15.00	CHF 4.50	CHF 19.50
2012	CHF 15.80	CHF 4.75	CHF 20.55
2013	CHF 16.65	CHF 5.00	CHF 21.65

d) für 11 bis 50 Empfangsgeräte

Jahr	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	zusammen
2010	CHF 16.00	CHF 4.80	CHF 20.80
2011	CHF 18.65	CHF 5.60	CHF 24.25
2012	CHF 21.35	CHF 6.40	CHF 27.75
2013	CHF 24.00	CHF 7.20	CHF 31.20

e) für 51 bis 100 Empfangsgeräte

Jahr	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Zusammen
2010	CHF 18.25	CHF 5.45	CHF 23.70
2011	CHF 23.15	CHF 6.95	CHF 30.10
2012	CHF 28.10	CHF 8.40	CHF 36.50
2013	CHF 33.00	CHF 9.90	CHF 42.90

f) für 101 und mehr Empfangsgeräte

Jahr	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	zusammen
2010	CHF 21.50	CHF 6.50	CHF 28.00
2011	CHF 29.75	CHF 8.90	CHF 38.65
2012	CHF 37.95	CHF 11.40	CHF 49.35
2013	CHF 46.15	CHF 13.85	CHF 60.00

- 8.3 Der Begriff des Empfangsgerätes bestimmt sich nach den massgeblichen Bestimmungen der Verordnung zum RTVV.

## D. Inkasso durch die SUISA

- 9 Die SUISA erhebt die Vergütung bei denjenigen, die keine Empfangsgebühr nach RTVV bezahlen oder welche die Vergütungen gemäss diesem Tarif nicht an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren leisten.
- 10 Die Vergütung beträgt 120 % der Vergütungen nach Ziff. 8.

Gemeinsamer Tarif 3a TV 2009 – 2013  
 Fassung vom 26.03.200

- 11 Die Vergütungen gemäss Ziff. 8 werden verdoppelt, wenn
  - Repertoires verwendet werden, ohne dass die Vergütung an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren bezahlt wird und ohne dass eine Bewilligung der SUISA erworben worden ist
  - wenn der Veranstalter absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert.
- 12 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

## **E. Mehrwertsteuer**

- 13 In den Vergütungen ist eine allfällige MWST nicht inbegriffen, welche zum jeweils gültigen Steuersatz hinzukommt.

## **F. Abrechnung**

- 14 Veranstalter, die
  - keine Gebühren nach RTVV bezahlen oder
  - die sonst keine diesem Tarif entsprechende Vergütung an die Gebührenerhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren bezahlen
 melden der SUISA alle zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach einer Veranstaltung, nach dem Beginn der Nutzung, oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen.
- 15 Die SUISA kann dafür Belege verlangen.
- 16 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden, oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUISA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

## **G. Zahlungen**

- 17 Die Entschädigungen sind zusammen mit den Gebühren nach RTVV oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen.  
 Andere Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 18 Entschädigungen aufgrund von Jahresverträgen, die den Betrag von CHF 600.- übersteigen, werden in der Regel in vier Raten bezahlt, solche über CHF 6000.- in monatlichen Raten.

- 19 Die SUIZA kann Sicherheiten verlangen von Veranstaltern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen.

## H. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Tonbildträger

- 20 Die Verwertungsgesellschaften verzichten auf diese Verzeichnisse, soweit sie in der Bewilligung nicht ausdrücklich solche verlangen.

## I. Gültigkeitsdauer

- 21 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 gültig. Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.



**S U I S A**

**ProLitteris**

Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique

**SSA**

Société Suisse des Auteurs

**SUISA**

Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales

**SUSSIMAGE**

Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles

**SWISSPERFORM**

Société suisse pour les droits voisins

---

**Tarif commun 3a TV 2010 – 2013  
projet du 26.03.2009**

***Réception d'émissions en dehors de la sphère privée et projections  
de supports audiovisuels dans certains cas***

Approuvé par la Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins le et publié dans la Feuille officielle suisse du commerce n° du

Société gérante pour l'encaissement

**SUISA**

11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, Téléphone 021 614 32 32, Télécopie 021 614 32 42  
Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suis@suisa.ch

Tarif commun 3a TV 2010-2013

Projet du 26.03.2009

## A. Objet du tarif

### 1 Répertoires

1.1 Le tarif se rapporte aux droits d'auteur sur

- les œuvres littéraires et picturales du répertoire de ProLitteris
- les œuvres dramatiques et dramatique-musicales du répertoire de la Société Suisse des Auteurs (SSA)
- les œuvres musicales non théâtrales du répertoire de SUISA (ci-après «musique»)
- les œuvres visuelles et audiovisuelles du répertoire de SUISSIMAGE

1.2 Le tarif se rapporte également aux **droits voisins** sur

- les prestations artistiques du répertoire de SWISSPERFORM
- les programmes de télévision (ci-après «émissions de télévision») du répertoire de SWISSPERFORM

### 2 Utilisation du répertoire

2.1 Le tarif se rapporte à la réception simultanée et inchangée d'émissions de télévision (communication d'œuvres diffusées conformément à la LDA, art. 22, al. 1), également en cas de réception via Internet («simulcasting et webcasting»), en dehors de la sphère privée.

Est exclue du tarif la communication d'émissions de télévision sur grands écrans et surfaces de projection de plus de 3m de diagonale, qui est régie par le TC 3c.

Est également exclue du tarif la communication d'œuvres diffusées consultables à la demande (c'est-à-dire consultables au moment et au lieu choisis par le client).

2.2 Le tarif se rapporte également à la projection de supports audiovisuels disponibles dans le commerce en dehors de la sphère privée. N'entrent toutefois pas dans ce tarif les projections de supports audiovisuels lors de manifestations où l'on se rend pour apprécier des œuvres, des représentations ou des prestations, ou celles pour l'exécution desquelles l'utilisation d'œuvres, de représentations ou de prestations à partir de supports audiovisuels est nécessaire ou essentielle.

## Tarif commun 3a TV 2010-2013

Projet du 26.03.2009

- 2.3 Certaines sociétés de gestion ne représentent pas tous les droits d'utilisation relatifs à la projection de supports audiovisuels. Le tableau ci-après établit la liste des types d'utilisation en précisant quels répertoires sont autorisés selon ce tarif et lesquels nécessitent une autorisation spéciale.

Utilisation	autorisés selon ce tarif	autorisation spéciale nécessaire
<b>Réception d'émissions de télévision</b> sur écrans ou surfaces de projection de 3 m de diagonale au maximum	tous répertoires	--
Communication en différé d'émissions de télévision sur écrans et surfaces de projection jusqu'à 3m de diagonale	Musique (droits d'auteur) et répertoire de Swissperform pour les supports audiovisuels disponibles dans le commerce	Tous les autres répertoires concernés
Projection de supports audiovisuels disponibles dans le commerce sur écrans et surfaces de projection	Musique (droits d'auteur) et répertoire de Swissperform	Autres répertoires concernés
Projection de supports audiovisuels non disponibles dans le commerce sur écrans	Musique (droits d'auteur)	Tous les autres répertoires concernés
<b>Enregistrement sur supports audiovisuels</b>	--	Tous répertoires concernés

## 3 Réserves, autres tarifs

- 3.1 Toute utilisation qui n'est pas mentionnée expressément n'est pas régie par le présent tarif.
- 3.2 D'autres tarifs des sociétés de gestion ont priorité sur le présent tarif, par exemple pour
- la projection de supports audiovisuels et la communication d'œuvres diffusées sur grands écrans selon les tarifs TC T ou TC 3c
  - les cinémas (tarif E)
  - les exécutions lors de manifestations dansantes et récréatives (tarif commun Hb)
  - les exécutions lors de manifestations dansantes et récréatives dans l'industrie hôtelière (tarif commun H)
  - les exécutions avec appareils musicaux automatiques (tarif commun Ma)
  - les concerts (tarif commun K)
  - les cours de danse, de gymnastique et de ballet (tarif commun L)
  - les trains, avions, cars, stands forains, voitures publicitaires, bateaux (tarif commun 3b)
  - les services télénovelles, les projections payantes de supports audiovisuels sur grands écrans (tarif commun T)

Tarif commun 3a TV 2010-2013

Projet du 26.03.2009

## B. Sociétés de gestion

4 SUISA fait office, pour ce tarif, de représentante et d'organe commun d'encaissement pour les sociétés de gestion:

- PROLITTERIS
- SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
- SUISSIMAGE
- SWISSPERFORM

## C. Encaissement par l'organe de perception de la redevance de réception radio et télévision

5 L'organe de perception de la redevance de réception radio et télévision, sur mandat des sociétés de gestion, perçoit la redevance pour la réception d'émissions selon le présent tarif, en même temps que la redevance pour la réception de programmes de télévision à titre professionnel ou commercial, auprès des personnes soumises à une obligation d'annonce d'après l'Ordonnance du 9 mars 2007 sur la radio et la télévision (ORTV).

Les détails de ce mandat sont réglés par un contrat entre l'organe de perception de la redevance de réception radio et télévision et les sociétés de gestion.

6 Les organisateurs qui versent à cet organe de perception la redevance pour la réception d'émissions selon le présent tarif n'ont pas à verser de redevances supplémentaires pour toutes les autres utilisations autorisées selon les ch. 2.1, 2.2 et 2.3 du présent tarif.

7 La redevance ne vaut que pour un établissement, un magasin, une entreprise, etc. Si une seule redevance de réception selon l'ORTV est nécessaire pour la réception d'émissions dans plusieurs établissements, les redevances pour les autres établissements doivent être versées à part.

8 La redevance correspond aux montants suivants par mois:

8.1 Pour les utilisations à titre professionnel

Une utilisation est professionnelle lorsque la réception d'émissions / les projections de supports audiovisuels sont accessibles à l'organisateur et à son personnel, mais pas à sa clientèle. Une redevance mensuelle échelonnée selon le nombre d'appareils de réception est perçue pour les utilisations à titre professionnel.

a) pour un appareil de réception

Année	Droits d'auteur	Droits voisins	Total
2010	CHF 12.90	CHF 3.85	CHF 16.75
2011	CHF 12.40	CHF 3.75	CHF 16.15
2012	CHF 12.00	CHF 3.60	CHF 15.60
2013	CHF 11.55	CHF 3.45	CHF 15.00

Tarif commun 3a TV 2010-2013  
Projet du 26.03.2009

b) pour deux appareils de réception

Année	Droits d'auteur	Droits voisins	Total
2010	CHF 13.60	CHF 4.10	CHF 17.70
2011	CHF 13.90	CHF 4.15	CHF 18.05
2012	CHF 14.20	CHF 4.25	CHF 18.45
2013	CHF 14.45	CHF 4.35	CHF 18.80

c) pour 3 appareils de réception et plus

Année	Droits d'auteur	Droits voisins	Total
2010	CHF 14.15	CHF 4.25	CHF 18.40
2011	CHF 15.00	CHF 4.50	CHF 19.50
2012	CHF 15.80	CHF 4.75	CHF 20.55
2013	CHF 16.65	CHF 5.00	CHF 21.65

## 8.2 Pour les utilisations commerciales

Une utilisation est commerciale lorsque la clientèle de l'organisateur peut bénéficier de la réception d'émissions / la projection de supports sonores, exclusivement ou en plus des cas d'utilisation à titre professionnel. Une redevance mensuelle échelonnée selon le nombre d'appareils de réception est perçue pour les utilisations commerciales.

a) pour un appareil de réception

Année	Droits d'auteur	Droits voisins	Total
2010	CHF 12.90	CHF 3.85	CHF 16.75
2011	CHF 12.40	CHF 3.75	CHF 16.15
2012	CHF 12.00	CHF 3.60	CHF 15.60
2013	CHF 11.55	CHF 3.45	CHF 15.00

b) pour deux appareils de réception

Année	Droits d'auteur	Droits voisins	Total
2010	CHF 13.60	CHF 4.10	CHF 17.70
2011	CHF 13.90	CHF 4.15	CHF 18.05
2012	CHF 14.20	CHF 4.25	CHF 18.45
2013	CHF 14.45	CHF 4.35	CHF 18.80

Tarif commun 3a TV 2010-2013  
Projet du 26.03.2009

c) pour 3 à 10 appareils de réception:

Année	Droits d'auteur	Droits voisins	Total
2010	CHF 14.15	CHF 4.25	CHF 18.40
2011	CHF 15.00	CHF 4.50	CHF 19.50
2012	CHF 15.80	CHF 4.75	CHF 20.55
2013	CHF 16.65	CHF 5.00	CHF 21.65

d) pour 11 à 50 appareils de réception

Année	Droits d'auteur	Droits voisins	Total
2010	CHF 16.00	CHF 4.80	CHF 20.80
2011	CHF 18.65	CHF 5.60	CHF 24.25
2012	CHF 21.35	CHF 6.40	CHF 27.75
2013	CHF 24.00	CHF 7.20	CHF 31.20

e) pour 51 à 100 appareils de réception

Année	Droits d'auteur	Droits voisins	Total
2010	CHF 18.25	CHF 5.45	CHF 23.70
2011	CHF 23.15	CHF 6.95	CHF 30.10
2012	CHF 28.10	CHF 8.40	CHF 36.50
2013	CHF 33.00	CHF 9.90	CHF 42.90

f) pour 101 appareils de réception et plus

Année	Droits d'auteur	Droits voisins	Total
2010	CHF 21.50	CHF 6.50	CHF 28.00
2011	CHF 29.75	CHF 8.90	CHF 38.65
2012	CHF 37.95	CHF 11.40	CHF 49.35
2013	CHF 46.15	CHF 13.85	CHF 60.00

8.3 La définition des appareils de réception se base sur les dispositions déterminantes de l'ORTV

Tarif commun 3a TV 2010-2013  
Projet du 26.03.2009

#### **D. Encaissement par SUISA**

- 9 SUISA perçoit la redevance auprès de ceux qui ne paient pas de redevance de réception selon l'ORTV ou qui ne versent pas les redevances selon le présent tarif à l'organe de perception de la redevance de réception radio et télévision.
- 10 La redevance s'élève à 120 % de la redevance mentionnée au ch. 8.
- 11 Les redevances selon ch. 8 sont doublées
  - si des répertoires sont utilisés sans paiement de redevance à l'organe de perception de la redevance de réception radio et télévision et sans autorisation préalable de SUISA
  - lorsque l'organisateur donne des informations inexactes ou lacunaires intentionnellement ou par négligence grossière.
- 12 Une prétention à des dommages-intérêts supérieurs est réservée.

#### **E. TVA**

- 13 La redevance ne comprend pas une éventuelle taxe sur la valeur ajoutée, qui est facturée en sus au taux en vigueur.

#### **F. Décompte**

- 14 Les organisateurs
  - qui ne paient pas de redevance de réception selon l'ORTV
  - ou qui ne versent pas de redevances selon le présent tarif à l'organe de perception de la redevance de réception radio et télévisionfournissent à SUISA toutes les informations nécessaires au calcul de la redevance selon le présent tarif, dans les dix jours après une manifestation, après le début de l'utilisation ou à la date fixée dans l'autorisation.
- 15 SUISA peut demander des justificatifs.
- 16 Si, même après un rappel écrit, les données ou les justificatifs ne sont pas envoyés dans le délai supplémentaire imparti, ou si l'accès à la comptabilité est refusé, SUISA peut procéder elle-même à une estimation des données et s'en servir pour établir sa facture. Les factures établies sur cette base sont considérées comme acceptées par le client si celui-ci ne fournit pas, dans les 30 jours après la date de la facture, des indications complètes et correctes.

Tarif commun 3a TV 2010-2013  
Projet du 26.03.2009

8100 0100 VT ne numéros  
9000.00.- de reçus

## G. Paiements

- 17 Les redevances sont payables avec la redevance selon l'ORTV ou à la date fixée dans l'autorisation.  
Les autres factures sont payables dans les 30 jours.
- 18 Les redevances établies sur la base de contrats annuels et supérieures à CHF 600.– sont payables en règle générale en quatre acomptes; au-dessus de CHF 6'000.–, elles sont payables par mensualités.
- 19 SUISA peut exiger des garanties des organisateurs qui n'honorent pas leurs obligations dans les délais.

## H. Relevés de la musique et des supports audiovisuels utilisés

- 20 Les sociétés de gestion renoncent à ces relevés, à moins qu'ils ne soient demandés expressément dans l'autorisation.

## I. Durée de validité

- 21 Ce tarif est valable du 1<sup>er</sup> janvier 2010 au 31 décembre 2013. Il peut être révisé avant son échéance en cas de modification importante des circonstances.



**S U I S A**

**ProLitteris**

Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale

**SSA**

Società svizzera degli autori

**SUISA**

Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

**SUSSIMAGE**

Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive

**SWISSPERFORM**

Società svizzera per i diritti di protezione affini

**Tariffa comune 3a TV 2010 – 2013**

**Versione del 26.03.2009**

***Ricezione di emissioni televisive al di fuori della cerchia privata  
nonché determinate proiezioni di supporti audiovisivi***

Approvata dalla Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini il . Pubblicata nel Foglio ufficiale svizzero di commercio n. del

Società di riscossione

**SUISA**

Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29  
Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33  
11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, Téléphone 021 614 32 32, Télifax 021 614 32 42

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suis@suisa.ch

Tariffa comune 3a TV 2010 – 2013  
Versione del 26.03.2009

## A. Oggetto della tariffa

### 1 Repertori

#### 1.1 La tariffa concerne i diritti d'autore relativi

- alle opere letterarie e alle opere delle arti figurative del repertorio della ProLitteris
- alle opere drammatiche e operistiche del repertorio della Société Suisse des Auteurs (SSA)
- alle opere musicali non teatrali del repertorio della SUISA (qui di seguito «musica»)
- alle opere visive e audiovisive del repertorio della SUISSIMAGE

#### 1.2 La tariffa concerne inoltre i diritti di protezione affini relativi

- prestazioni artistiche del repertorio della SWISSPERFORM
- ai programmi televisivi (qui di seguito insieme «emissioni televisive») del repertorio della SWISSPERFORM.

### 2 Utilizzazione dei repertori

#### 2.1 La tariffa si riferisce alla ricezione simultanea e senza modifiche di emissioni televisive (ritrasmissione di opere diffuse conformemente alla LDA art. 22, par.1), anche in caso di ricezione via Internet (cosiddetti simulcasting e webcasting), al di fuori della cerchia privata.

È esclusa dalla tariffa la diffusione di emissioni televisive su maxischermi e superfici di proiezione di oltre 3m di diagonale, che è invece regolata nella tariffa TC 3c.

Non è nemmeno contemplata nella tariffa la diffusione di contenuti che possono essere richiamati on-demand (vale a dire richiamabili da qualsiasi luogo e in qualsiasi momento a propria scelta).

#### 2.2 La tariffa si riferisce inoltre alla proiezione di supporti audiovisivi disponibili in commercio, al di fuori della cerchia privata. Non è tuttavia contemplata nella tariffa la proiezione di supporti audiovisivi durante tutte quelle manifestazioni a cui ci si reca per assistere ad opere, produzioni o prestazioni o per la cui esecuzione è necessaria o essenziale l'utilizzazione di opere, produzioni o prestazioni.

#### 2.3 Alcune società di gestione non detengono tutti i diritti di utilizzazione in relazione alla proiezione di supporti audiovisivi. Qui di seguito è stabilito relativamente alle singole utilizzazioni per quali repertori è necessaria l'autorizzazione secondo questa tariffa e per quali altri un'autorizzazione speciale.

Tariffa comune 3a TV 2010 – 2013  
 Versione del 26.03.2009

Utilizzazione	autorizzata secondo questa tariffa	autorizzazione speciale necessaria
<b>Ricezione</b> di emissioni televisive su schermi e superfici di proiezione fino a 3m di diagonale	tutti i repertori	--
<b>Diffusione</b> in differita di emissioni televisive su schermi e superfici di proiezione fino a 3m di diagonale	musica (diritti d'autore) e repertorio Swissperform concernente supporti audiovisivi in commercio	tutti gli altri repertori in questione
Proiezione di <b>supporti audiovisivi disponibili in commercio</b> su schermi e superfici di proiezione	musica (diritti d'autore) e repertorio Swissperform	gli altri repertori in questione
Proiezione di supporti audiovisivi <b>non disponibili in commercio</b> su schermi	musica (diritti d'autore)	tutti gli altri repertori in questione
<b>Registrazione</b> su supporti <b>audiovisivi</b>	--	tutti i repertori in questione

### 3 Riserve, altre tariffe

- 3.1 Utilizzazioni non espressamente citate non vengono disciplinate dalla presente tariffa.
- 3.2 Altre tariffe delle società di gestione prevalgono rispetto alla presente, per esempio per
- proiezione di supporti audiovisivi e diffusione su maxischermi in base alle tariffe TC T e TC 3c
  - cinema (tariffa E)
  - esecuzioni per manifestazioni danzanti e ricreative (tariffa comune Hb)
  - esecuzioni per manifestazioni danzanti e ricreative nell'industria alberghiera (tariffa comune H)
  - esecuzioni con Juke-Box (tariffa comune Ma)
  - concerti (tariffa comune K)
  - corsi di danza, ginnastica e balletto (tariffa comune L)
  - treni, aeroplani, pullman, vetture pubblicitarie con altoparlante, lunapark, battelli (tariffa comune 3b)
  - servizi di telechiosco, proiezioni di supporti audiovisivi a pagamento e su maxischermi (tariffa comune T).

## B. Società di riscossione

4 La SUISA è rappresentante, per quanto concerne questa tariffa, e punto d'incasso comune delle società di riscossione

- PROLITTERIS
- SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
- SUISSIMAGE
- SWISSPERFORM

## C. Incasso tramite l'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi

5 Su incarico delle società di gestione, l'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi incassa le indennità per la ricezione delle emissioni in base a questa tariffa contemporaneamente ai canoni di ricezione presso coloro che in base all'ordinanza sulla radiotelevisione (ORTV) sottostanno all'obbligo di annuncio, per la ricezione di emissioni radiofoniche nell'ambito dell'attività professionale o per l'utilizzo commerciale.

I particolari vengono disciplinati in base ad un contratto tra l'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi e le società di gestione.

6 Quegli organizzatori che versano l'indennità per la ricezione delle emissioni in base a questa tariffa all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi, hanno l'autorizzazione senza indennità supplementare per tutte le altre utilizzazioni autorizzate in base alle cifre 2.1 e 2.2 di questa tariffa.

7 L'indennità vale sempre per ogni singolo ufficio, negozio, azienda, veicolo, ecc. Se è richiesto un solo canone di ricezione in base all'ORTV per la ricezione di emissioni in più uffici, ecc., le indennità per gli altri uffici vanno versate separatamente.

8 L'indennità mensile ammonta a:

8.1 Per le utilizzazioni nell'ambito dell'attività professionale

Un'utilizzazione è considerata nell'ambito dell'attività professionale nella misura in cui la ricezione d'emissioni/proiezioni di supporti audiovisivi sono accessibili all'organizzatore ed al suo personale, non tuttavia alla sua clientela. Per le utilizzazioni nell'ambito dell'attività professionale viene riscosso un canone mensile variabile in base al numero di apparecchi di ricezione.

Tariffa comune 3a TV 2010 – 2013  
 Versione del 26.03.2009

a) per un apparecchio di ricezione

Anno	diritti d'autore	diritti di protezione affini	insieme
2010	CHF 12.90	CHF 3.85	CHF 16.75
2011	CHF 12.40	CHF 3.75	CHF 16.15
2012	CHF 12.00	CHF 3.60	CHF 15.60
2013	CHF 11.55	CHF 3.45	CHF 15.00

b) per due apparecchi di ricezione

Anno	diritti d'autore	diritti di protezione affini	insieme
2010	CHF 13.60	CHF 4.10	CHF 17.70
2011	CHF 13.90	CHF 4.15	CHF 18.05
2012	CHF 14.20	CHF 4.25	CHF 18.45
2013	CHF 14.45	CHF 4.35	CHF 18.80

c) per 3 e più apparecchi di ricezione

Anno	diritti d'autore	diritti di protezione affini	insieme
2010	CHF 14.15	CHF 4.25	CHF 18.40
2011	CHF 15.00	CHF 4.50	CHF 19.50
2012	CHF 15.80	CHF 4.75	CHF 20.55
2013	CHF 16.65	CHF 5.00	CHF 21.65

## 8.2 Per le utilizzazioni commerciali

Un'utilizzazione è considerata commerciale nella misura in cui la clientela dell'organizzatore può utilizzare la ricezione d'emissione/le proiezioni di supporti audiovisivi esclusivamente o aggiuntivamente all'utilizzazione nell'ambito dell'attività professionale. Per le utilizzazioni commerciali viene riscosso un canone mensile variabile in base al numero di apparecchi di ricezione.

a) per un apparecchio di ricezione

Anno	diritti d'autore	diritti di protezione affini	insieme
2010	CHF 12.90	CHF 3.85	CHF 16.75
2011	CHF 12.40	CHF 3.75	CHF 16.15
2012	CHF 12.00	CHF 3.60	CHF 15.60
2013	CHF 11.55	CHF 3.45	CHF 15.00

Tariffa comune 3a TV 2010 – 2013  
 Versione del 26.03.2009

b) per due apparecchi di ricezione

Anno	diritti d'autore	diritti di protezione affini	insieme
2010	CHF 13.60	CHF 4.10	CHF 17.70
2011	CHF 13.90	CHF 4.15	CHF 18.05
2012	CHF 14.20	CHF 4.25	CHF 18.45
2013	CHF 14.45	CHF 4.35	CHF 18.80

c) per 3 fino a 10 apparecchi di ricezione

Anno	diritti d'autore	diritti di protezione affini	insieme
2010	CHF 14.15	CHF 4.25	CHF 18.40
2011	CHF 15.00	CHF 4.50	CHF 19.50
2012	CHF 15.80	CHF 4.75	CHF 20.55
2013	CHF 16.65	CHF 5.00	CHF 21.65

d) per 11 fino a 50 apparecchi di ricezione

Anno	diritti d'autore	diritti di protezione affini	insieme
2010	CHF 16.00	CHF 4.80	CHF 20.80
2011	CHF 18.65	CHF 5.60	CHF 24.25
2012	CHF 21.35	CHF 6.40	CHF 27.75
2013	CHF 24.00	CHF 7.20	CHF 31.20

e) per 51 fino a 100 apparecchi di ricezione

Anno	diritti d'autore	diritti di protezione affini	insieme
2010	CHF 18.25	CHF 5.45	CHF 23.70
2011	CHF 23.15	CHF 6.95	CHF 30.10
2012	CHF 28.10	CHF 8.40	CHF 36.50
2013	CHF 33.00	CHF 9.90	CHF 42.90

f) per 101 e più apparecchi di ricezione

Anno	diritti d'autore	diritti di protezione affini	insieme
2010	CHF 21.50	CHF 6.50	CHF 28.00
2011	CHF 29.75	CHF 8.90	CHF 38.65
2012	CHF 37.95	CHF 11.40	CHF 49.35
2013	CHF 46.15	CHF 13.85	CHF 60.00

8.3 La definizione di apparecchi di ricezione è conforme alle disposizioni determinanti dell'ORTV.

Tariffa comune 3a TV 2010 – 2013  
Versione del 26.03.2009

#### **D. Incasso effettuato dalla SUISA**

- 9 La SUISA riscuote l'indennità presso coloro che non pagano il canone in base all'ORTV o che non versano le indennità in base a questa tariffa all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi.
- 10 L'indennità è pari al 120 % delle indennità in base alla cifra 8.
- 11 Le indennità in base alla cifra 8 raddoppiano se
  - vengono utilizzati repertori senza che venga pagata l'indennità all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivi e senza che ci si sia procurati un'autorizzazione della SUISA
  - se l'organizzatore fornisce intenzionalmente o per negligenza indicazioni inesatte o incomplete.
- 12 Rimane riservato un indennizzo eccedente.

#### **E. Imposta sul valore aggiunto**

- 13 Le indennità s'intendono senza un'eventuale imposta sul valore aggiunto che viene sommata all'importo, al tasso in vigore.

#### **F. Conteggio**

- 14 Organizzatori che
  - non pagano canoni in base all'ORTV o
  - che non pagano un'indennità in base alla presente tariffa all'organo di riscossione dei canoni radiotelevisivitrasmettono alla SUISA tutte le indicazioni necessarie per il calcolo dell'indennità, resp. dell'indennità supplementare, entro un periodo di 10 giorni a contare da quello della manifestazione, dopo l'inizio dell'intrattenimento di sottofondo o entro i termini citati nell'autorizzazione.
- 15 La SUISA può richiedere i relativi giustificativi.
- 16 Se le indicazioni o i giustificativi non vengono inoltrati entro il termine previsto neanche dopo sollecito scritto o se l'accesso ai libri contabili viene rifiutato, la SUISA può procedere alla stima delle indicazioni e approntare la fattura sulla base di questa. Le fatture allestite su questa base vengono considerate accettate dal cliente, se quest'ultimo non fornisce indicazioni complete e corrette entro 30 giorni dalla data della fatturazione.

Tariffa comune 3a TV 2010 – 2013  
Versione del 26.03.2009

## G. Pagamenti

- 17 Le indennità vanno pagate insieme ai canoni in base all'ORTV o entro i termini fissati nell'autorizzazione.  
Altre fatture vanno pagate entro i 30 giorni.
- 18 Indennità in base a contratti annui eccedenti l'importo di CHF 600.- si pagano di regola in quattro rate, quelle superiori a CHF 6000.- in rate mensili.
- 19 La SUISA può esigere garanzie da organizzatori che non adempiono i loro obblighi di pagamento entro il termine fissato.

## H. Elenchi della musica utilizzata e dei supporti audiovisivi utilizzati

- 20 Le società di gestione rinunciano a questi elenchi fintantoché non li richiedano espressamente nell'autorizzazione.

## I. Periodo di validità

- 21 Questa tariffa è valida dal 1° gennaio 2010 fino al 31 dicembre 2013. In caso di cambiamento sostanziale delle circostanze, essa può essere riveduta prima della scadenza.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am GT 3a TV (Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern) beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und Swissperform haben unter Federführung der Suissimage die von der Schiedskommission verlangte geänderte Fassung dieses Tarifs mit Eingabe vom 31. März 2009 eingereicht. Die ursprüngliche Tariffassung zur Revision des bestehenden GT 3a wurde bereits am 30. Juni 2008 zugestellt. Damit ist die Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV ohne weiteres gewahrt.
2. Die Schiedskommission beschliesst, über den Antrag der UEFA auf Parteistellung in diesem Verfahren nach der materiellen Behandlung des Tarifs zu entscheiden. Die UEFA konnte sich denn auch in materieller Hinsicht zum vorliegenden Tarif äussern.
3. Im Hinblick auf die für den 29. Oktober 2009 angesetzte Sitzung sowie als Reaktion auf die zweite Stellungnahme des Preisüberwachers haben die Verwertungsgesellschaften der Schiedskommission am 16. Oktober 2009 eine tabellarische Übersicht (Hochrechnung) zukommen lassen, welche die Auswirkungen aufzeigen soll, falls der Empfehlung des Preisüberwachers Folge gegeben wird. Gastrouisse verlangt, dieses zusätzlich eingereichte Dokument sei aus den Akten zu weisen.
  - 3.1. Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) stellt die Behörde den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen fest. Allerdings sind die Parteien nach Art. 13 VwVG verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Wie die Schiedskommission und auch das Bundesgericht bereits in mehreren Entscheiden (vgl. etwa den Entscheid des BGer betr. GT 4 vom 24. März 1995, E. 8d) festgehalten haben, kommt dieser Mitwirkungspflicht der Parteien in Tarifgenehmigungsverfahren eine erhöhte Bedeutung zu. Die Schiedskommission ist indessen verpflichtet, die ihr angebotenen Beweise abzunehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (Art. 33 VwVG). Im Übrigen haben die Parteien das Recht, sich an Sitzungen mündlich zu äussern (Art. 13 URV).

Die Schiedskommission hat anlässlich der Sitzung vom 8. Dezember 2008 betr. den GT 3a die Parteien angehalten, allfällige weitere Unterlagen vor der Sitzung und nicht erst anlässlich der Sitzung zu unterbreiten. Diesem Anliegen sind die Verwer-

tungsgesellschaften mit der vorgängigen Zustellung der fraglichen Unterlagen nachgekommen. Da das Beweisverfahren im Zeitpunkt der Aktenbeilegung noch nicht abgeschlossen war und den Verwertungsgesellschaften eine wesentlich frühere Zustellung nach der Empfehlung des Preisüberwachers gar nicht möglich war, gibt es keinen Grund, die entsprechenden Hochrechnungen aus den Akten zu weisen. Damit wird der Antrag von Gastosuisse abgelehnt.

- 3.2. Im Weiteren führt der Umstand, dass die Verwertungsgesellschaften mit einem einzelnen Nutzerverband zwischenzeitlich Verhandlungen geführt haben und sich dabei mit diesem Verband auf den Kompromissvorschlag vom 18. März 2009 einigen konnten, nicht zur Rückweisung der Tarifeingabe wegen ungenügender Verhandlungen. Insbesondere ist festzuhalten, dass die Verwertungsgesellschaften letztlich auf einen Antrag auf Genehmigung des Kompromissvorschlags verzichtet haben, da ihm nicht alle Tarifbeteiligten zustimmen konnten. Dieser Vorschlag ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften den bereits am 30. Juni 2008 eingereichten Tarif gemäss Art. 46 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 URV genügend verhandelt haben. Die vorgenommenen zusätzlichen Änderungen in der Tariffassung vom 26. März 2009 beruhen auf der Zwischenverfügung der Schiedskommission vom 24. Dezember 2008 und den in dieser Verfügung geäußerten Vorbehalte zum vorgelegten Tarif. Weitere Verhandlungen mussten gestützt auf diese Zwischenverfügung nicht mehr geführt werden. Die Verwertungsgesellschaften sind allerdings frei, im Rahmen von zusätzlichen Verhandlungen mit einzelnen Beteiligten weitere Möglichkeiten auszuloten, was vorliegend offenbar ohne weitere Folgen geblieben ist. Damit ist auf die Tarifvorlage in der geänderten Fassung vom 26. März 2009 der Verwertungsgesellschaften einzutreten.
4. Gemäss Art. 47 Abs. 1 URG haben diejenigen Verwertungsgesellschaften, die im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, für die gleiche Verwendung von Werken oder von Darbietungen nach einheitlichen Grundsätzen einen gemeinsamen Tarif aufzustellen und eine einzige Gesellschaft als gemeinsame Zahlstelle zu bezeichnen. Mit der Aufstellung des GT 3a TV sind die daran beteiligten Verwertungsgesellschaften dieser Pflicht nachgekommen. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob die Aufteilung des bisherigen Tarifs in einen GT 3a Radio und Tonträger sowie in einen GT 3a TV genehmigt werden kann.

4.1. Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit der Aufstellung dieser Bestimmung ein doppeltes Ziel verfolgte. Einerseits soll damit verhindert werden, dass die Werknutzer für bestimmte Verwendungshandlungen die Vergütungen mit verschiedenen Gläubigern aushandeln müssen (vgl. Botschaft zum URG, BBI 1989 III 558). Den Nutzern soll ein einheitlicher und überblickbarer Gesamt tarif angeboten werden. Die Pflicht zur Aufstellung gemeinsamer Tarife entspricht daher ihrem Bedürfnis nach einer möglichst gebündelten Rechtswahrnehmung (*Govoni/Stebler*, SIWR II/1., S. 463 f.). Diese Bestimmung hat damit insbesondere den Zweck, die Nutzer vor Nachteilen zu schützen, die durch ein unkoordiniertes Vorgehen verschiedener Verwertungsgesellschaften in demselben Nutzungsbereich entstehen könnten. Andererseits soll damit die Schiedskommission in die Lage versetzt werden, die Tarifprüfung nach Artikel 55 ff. URG möglichst effizient und in Kenntnis der Zusammenhänge zwischen den Forderungen der einzelnen Verwertungsgesellschaften vorzunehmen. In der Lehre (*Barrelet/Egloff*, Das neue Urheberrecht, 3. Aufl. 2008, N. 4 zu Art. 47 Abs. 1 URG) wird mit Bezug auf die Botschaft zum URG die Auffassung vertreten, dass man von der Schiedskommission nicht verlangen könne, zu unterschiedlichen Zeiten Teiltarife zu prüfen, bei deren Genehmigung noch gar kein Gesamtüberblick möglich ist (vgl. dazu auch den Beschluss betr. GT A vom 19. Dezember 1996, Ziff. II/1b).

Im Beschluss betr. den Tarif A Radio der Swissperform vom 4. Dezember 2001 (Ziff. II/3) wies die Schiedskommission auf die Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften hin und war auf Grund der unterschiedlichen Verfahrensstadien bereit, die Aufspaltung in einen Radio- und Fernsehbereich zu akzeptieren. Dabei ist sie davon ausgegangen, dass für getrennte Vorlagen sachliche Gründe sprechen, nachdem die Parteien über die beiden Bereiche separat verhandelten und im Fernsehbereich spezifische Rechtsfragen noch eingehender Klärung bedurften. Diese Auffassung wurde vom Bundesgericht nicht beanstandet (vgl. Entscheid des BGer vom 28. Mai 2003, E. 2 in sic! 11/2003, 885 f.). Dagegen hat die Schiedskommission befunden, dass einer weiteren tariflichen Aufteilung ohne wichtigen Grund in einem gleichen oder ähnlichen Nutzungsbereich mit identischen Tarifpartnern entgegengewirkt werden sollte, da dies zu einer wenig übersichtlichen Aufspaltung der Tarife führt. Die ESchK hat in diesem Fall die Tarifaufspaltung nicht erlaubt (vgl. den Entscheid vom 11. Dezember 2007 betr. den Tarif AS Radio, Ziff. II/8 bzw. den Entscheid des BVG vom 12. Juni 2009, E. 3.1).

4.2. Die Schiedskommission stellt zunächst fest, dass sowohl auf Seiten der Verwertungsgesellschaften wie auch der Nutzerverbände die Verhandlungspartner in den beiden Teiltarifen GT 3a Radio und Tonträger sowie GT 3a TV nicht vollständig identisch sind. So fehlt im Radiotarif auf Seiten der Verwertungsgesellschaften die Suissimage und im Fernsehtarif sind Coiffuresuisse sowie die Gesellschaft der Schweizerischen Kunsteisbahnen nicht beteiligt. Zudem hat der Schweizer Casinoverband von sich aus die Entlassung aus dem Verfahren betr. GT 3a TV verlangt. Diese Entlassung wurde zwar bestätigt, was allerdings nicht bedeuten kann, dass die Mitglieder des Casinoverbandes keine Nutzungen gemäss GT 3a TV vornehmen und damit gegebenenfalls unter diesen Tarif fallen.

Die Schiedskommission kommt zum Schluss, dass bei unterschiedlichen Tarifparteien und bei einer Anknüpfung der urheberrechtlichen Nutzung an unterschiedliche Kriterien (Fläche bzw. Anzahl Empfangsgeräte) die Aufspaltung eines Tarifs durchaus Sinn machen kann. Unter Berücksichtigung der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften bestätigt sie somit ihre bereits mit der Zwischenverfügung vorgenommene Einschätzung, dass der bisherige Tarif in einen Radio- und in einen Fernsehtarif aufgespalten werden kann, sofern die Teiltarife die Kriterien der Angemessenheit gemäss Art. 59 f. URG erfüllen.

5. Auch zu den Nutzungen in Sitzungs-, Hotel- und Spitalzimmern hat sich die Schiedskommission bereits geäusserst und sie bestätigt ihre Auffassung, dass es sich hierbei nicht um einen vergütungsfreien Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG handelt. Das Wahrnehmbarmachen von Sendungen gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. f URG ist ein ausschliessliches Recht des Urhebers. Dasselbe gilt hinsichtlich der verwandten Schutzrechte (vgl. Art. 33 Abs. 2 Bst. e, bzw. Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Bst. b URG). Diese Rechte sind - soweit kein Privat- bzw. Eigengebrauch vorliegt - gemäss Art. 22 Abs. 1 URG über die konzessionierten Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen. Es liegt daher innerhalb der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften, wie sie diese Nutzungen erfassen wollen. So bezieht sich beispielsweise bereits der bisherige GT 3a gemäss Ziff. 2.1 auf die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern sowie auf den Empfang von Sendungen zur Hintergrund-Unterhaltung in Verkaufsgeschäften, Restaurants, Aufenthaltsräumen und Arbeitsräumen. Nutzer im urheberrechtlichen Sinn ist hier nicht der einzelne Hotelgast oder Spitalpatient, der den Werkgenuss unmittelbar wahrnimmt, sondern

der Hotel- oder Spitalbetreiber, welcher die erforderliche Empfangsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies ist beispielsweise vergleichbar mit der Regelung im GT 3b, bei der die Fluggesellschaft dem einzelnen Passagier ein Unterhaltungsequipment zur Verfügung stellt und ihm eine gewisse Wahlfreiheit bei den Programmen überlässt. Auch hier gilt die Fluggesellschaft als eigentliche Nutzerin und Schuldnerin der Vergütung. Es ist somit zwischen dem urheberrechtsfreien eigentlichen Werkgenuss und der urheberrechtlich relevanten Handlung durch den Betreiber der Anlage zu unterscheiden. Das Hotel oder Spital, das seinen Kunden das Fernsehen ermöglicht, macht dies regelmässig aus kommerziellen Überlegungen. Es liegt hier auch keine Doppelentschädigung in Konkurrenz mit dem GT 1 vor, da mit dem GT 1 eine andere Nutzung, nämlich das Weitersenden von Fernsehprogrammen über ein Kabelnetz entschädigt wird. Die ESchK ist daher mit dem Einbezug von Hotel- und Spital- bzw. von Sitzungszimmern in den GT 3a TV einverstanden.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch auf den Entscheid des EuGH vom 7. Dezember 2006 (C-306/05; vgl. hierzu auch das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-136/09) in ähnlicher Sache hingewiesen. Gemäss diesem Entscheid stellt die Verbreitung von Sendungen mittels in den Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste vornimmt, eine öffentliche Wiedergabe dar. Zwar ist dieser Entscheid für die Schweiz nicht verbindlich. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Schweiz Verbandsstaat sowohl der RBÜ (Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24.07.1971) wie auch des WCT (WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20.12.1996) und des TRIPS-Abkommens (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum) ist. Es ist daher zu fragen, ob Art. 11<sup>bis</sup> RBÜ bzw. Art. 8 WCT wesentlich anders ausgelegt werden könnten als im übrigen Europa, zumal ein Verstoss gegen den Dreistufentest von Art. 13 TRIPS-Abkommen bzw. dem WCT nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Entscheid geht davon aus, dass ohne das Tätigwerden des Hotelbetreibers seine Gäste das geschützte Werk nicht geniessen könnten, obwohl sie sich im Sendegebiet aufhalten. Es handle sich somit um eine zusätzliche Dienstleistung des Hotelbetreibers, um daraus einen gewissen Nutzen zu ziehen. Diese zusätzliche Dienstleistung wirke sich auf den Standard des Hotels und damit auf den Preis des Zimmers aus. Es könne auch nicht darauf ankommen, ob die öffentliche Wiedergabe eines Werks vor einem Publikum im Saal stattfinde oder mittels Kopfhörer in einem Café oder stattdessen durch Weiterleitung in Einzelkabinen oder Gästezimmer übertragen werde. (Vgl. zu dieser Frage auch AJP 2/2008, S. 172 ff.)

- 
6. Im Übrigen wird im *GT 3a TV* nicht zwischen Hintergrund- bzw. Vordergrund-Unterhaltung unterschieden. Der Begriff der Hintergrund-Unterhaltung stammt aus dem Musikbereich und in älteren Tarifen wurde deshalb auch von Hintergrund-Musik gesprochen. Nun ist in der Tat fraglich, ob Fernsehsendungen bzw. audiovisuelle Werke als Hintergrund-Unterhaltung wahrgenommen werden können oder ob hierfür nicht vielmehr ein aktives Zuschauen erforderlich ist. Unabhängig von dieser Frage ist offensichtlich, dass für das Wahrnehmbarmachen gestützt auf Art. 22 Abs. 1 URG eine urheberrechtliche Entschädigung geschuldet ist. Es liegt in der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften, unter welchem Tarif diese Nutzung erfasst werden soll und es ist nicht zum Nachteil der Nutzer, falls diese Nutzung zusammen mit so genannten 'Hintergrund'-Nutzungen erfasst wird, da anzunehmen ist, dass hier die Entschädigungen grundsätzlich tiefer sind als bei einem besonderen Tarif für die fraglichen Nutzungen. Ebenfalls kein vergütungsfreier Privatgebrauch liegt vor beim Fernsehempfang im Sitzungszimmer (vgl. vorne Ziff. 5), da hier die Nutzung nicht nur in der beruflichen Sphäre stattfindet, sondern darüber hinaus regelmäßig in einer Gruppe von unter sich nicht familiär oder freundschaftlich verbundenen Personen. Damit ist eine urheberrechtsfreie private Nutzung offensichtlich ausgeschlossen.
  7. Anlässlich der beiden Sitzungen vom 8. und 18. Dezember 2008 hat sich die Schiedskommission grundsätzlich für den im *GT 3a TV* vorgenommenen Systemwechsel und dem damit verbundenen Anknüpfen an das Empfangsgerät ausgesprochen. Auch mit der Unterscheidung in gewerbliche und kommerzielle Nutzungen war sie einverstanden. Offene Fragen hatte sie allerdings bei der sprunghaften Erhöhung, der Kostenneutralität der Umstellung, bei der Ausschöpfung des Regelhöchstsatzes von 13 Prozent sowie der Verdoppelung der Tarifansätze für Luxushotels und Spitäler sowie zum Preiszerfall und zur Abschreibungsduer bei den TV-Empfangsgeräten (vgl. hierzu die Zwischenverfügung vom 24. Dezember 2008). Insbesondere konnte sie auf Grund der eingereichten Unterlagen nicht feststellen, inwiefern bei den offenbar vor allem in Spitäler verwendeten Multifunktionsgeräten berücksichtigt worden ist, dass diese Geräte nicht nur für den Empfang von Fernsehsendungen bzw. dem Vorführen von Tonbildträgern dienen, sondern noch weitere urheberrechtlich irrelevante Funktionen haben. Zur Vermeidung sprunghafter Erhöhungen war die Schiedskommission der Auffassung, dass die vorgenommenen Anpassungen besser auszuglättten sind und dem allenfalls am besten mit über die Jahre gestaffelten Tariferhöhungen beizukommen sei. Dabei schloss sie nicht

aus, dass die Gesamteinnahmen der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich stagnieren oder anfänglich gar leicht rückläufig sind. Besonders stossend war für sie aber der Umstand, dass der gesetzliche Regelhöchstsatz von 13 Prozent in den einzelnen Nutzerkategorien unterschiedlich hoch ausgeschöpft wurde. Sie hat die Verwertungsgesellschaften aufgefordert, einen entsprechend geänderten Tarif vorzulegen, da sie selber nicht in der Lage war, die erforderlichen Korrekturen bei den Vergütungen vorzunehmen bzw. eine zeitliche Staffelung zur Abfederung der sprunghaften Erhöhungen einzuführen.

8. In ihrer Eingabe vom 31. März 2009 waren die Verwertungsgesellschaften bereit, die Vergütungssätze in den verschiedenen Kategorien in Ziff. 8.1 (gewerbliche Verwendungen) bzw. in Ziff. 8.2 (kommerzielle Verwendungen) stufenweise über vier Jahre anzuheben und damit sprunghafte Erhöhungen abzumildern. Parallel sollen aber auch die entsprechenden Tarifsenkungen bei einem Empfangsgerät stufenweise vorgenommen werden, um sprunghafte Senkungen zulasten der Urheber und Urheberinnen bzw. der Leistungsschutzberechtigten zu vermeiden. Damit gelangen die Verwertungsgesellschaften letztlich zu den gleich hohen Vergütungen wie in ihrer Tarifeingabe in der Fassung vom 15. Mai 2008, verteilen aber die entsprechenden Erhöhungen bzw. Senkungen auf die Jahre 2010 bis 2013, so dass die definitive Vergütungshöhe erst Ende 2013 erreicht wird. Dies hat zur Folge, dass die Vergütung für ein Empfangsgerät sowohl bei gewerblicher wie bei kommerzieller Nutzung von CHF 16.75 (2010) auf CHF 15.00 (2013) zurückgeht. Bei den gewerblichen Verwendungen erreicht die Vergütung im Jahre 2013 die gleiche Höhe wie bei dem Tarif in der Fassung vom 15. Mai 2008, nämlich CHF 18.80 bei zwei Empfangsgeräten und CHF 21.65 bei drei und mehr Empfangsgeräten. Dasselbe gilt bei den kommerziellen Verwendungen gemäss Ziff. 8a bis 8e. An Stelle der vorgesehenen Verdoppelung bei den Hotels der Luxuskategorie und den Spitätern wurde neu die Kategorie ab 101 Empfangsgeräte geschaffen, bei der die Vergütung von 2010 bis 2013 von CHF 28.00 auf CHF 60.00 ansteigt.
9. Bezuglich der Angemessenheit bezieht sich die Schiedskommission im Wesentlichen auf ihren Entscheid vom 18. Dezember 2008, mit dem von ihr festgehalten worden ist, unter welchen Voraussetzungen der eingereichte GT 3a genehmigungsfähig wird (vgl. vorne Ziff. I/7). Sie hat daher insbesondere zu prüfen, ob die Verwertungsgesellschaften mit der neuen Tarifeingabe diese Voraussetzungen bzw. die Angemessenheitskriterien gemäss Art. 59 f. URG erfüllen:

9.1. Gemäss Art. 59 Abs. 1 URG genehmigt die Schiedskommission einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist, wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet: Demnach ist bei der Festlegung der Entschädigung der aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung erzielte Ertrag oder hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand (Abs. 1 Bst. a), die Art und Anzahl der benutzten Werke, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen (Abs. 1 Bst. b) sowie das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen (Abs. 1 Bst. c) zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist ferner so festzulegen, dass sie in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder des Nutzungsaufwands für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte beträgt, wobei die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung Anspruch auf ein angemessenes Entgelt haben (Abs. 2).

Die Spruchkammer hat daher zu prüfen, ob mit der vorgenommenen Tarifänderung die Genehmigungsfähigkeit des *GT 3a TV* erreicht werden konnte. Sie wird aber auch nochmals prüfen müssen, ob sich ein derartiger Systemwechsel grundsätzlich aufdrängt.

Dabei kommt sie auch in der geänderten Zusammensetzung zum Schluss, dass die Ausgestaltung eines Tarifs Bestandteil der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften ist und diese somit zu entscheiden haben, ob ein Systemwechsel vorgenommen werden soll oder nicht. Ein Systemwechsel kann somit nicht von vorneherein abgelehnt werden. Insbesondere gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anknüpfung der Vergütung an die Anzahl der Geräte. Dies führt zu einer feineren Abstufung und der Tarif wird dadurch nutzungsabhängiger.

9.2. Die Schiedskommission bestätigt, dass als Bemessungsgrundlage beim vorliegenden Tarif auf die Kosten (vgl. hierzu die Botschaft zum URG; BBI 1989 III 565) der Empfangsanlage sowie auf die weiteren Kosten für den Sendeempfang unter Einbezug von baulichen Massnahmen abzustellen ist. Ebenso sind die Stromkosten, die Billag-Gebühr und die Urheberrechtsvergütung zu berücksichtigen (vgl. hierzu

---

auch den Entscheid der ESchK vom 25. November 1991 betr. GT I, Ziff. II/4 bzw. den Entscheid des Bundesgerichts vom 24. März 1995 betr. GT 4, E. 7c ).

Hinsichtlich der relevanten Daten anerkennt die Schiedskommission die eingereichten GfS-Studien als taugliche Beweismittel zur Ermittlung des Aufwands der urheberrechtlichen Nutzungen gemäss dem *GT 3a TV*. Dass diese Zahlen und Angaben teilweise nicht mehr aktuell sind, ist letztlich durch das lange Verfahren bedingt und kann nicht den Verwertungsgesellschaften angelastet werden. Eine wiederholte Aktualisierung der Daten hätte nicht nur eine weitere Verzögerung zur Folge, sondern ist auch aus Kostengründen nicht durchführbar. Allerdings stellt sie auch fest, dass die Verwertungsgesellschaften darauf verzichtet haben, die verlangten zusätzlichen Angaben zur Abschreibungsdauer sowie allfällige Ergänzungen hinsichtlich des Preiszerfalls einzelner Geräte einzureichen. Diesem Umstand muss bei der Angemessenheitsprüfung Rechnung getragen werden.

So gehen die Verwertungsgesellschaften auch in ihrer neuen Tarifeingabe für die Kategorie 1 bis 10 Empfangsgeräte nach wie vor von einem durchschnittlichen Geräteaufwand pro Empfangsgerät von CHF 2'688.00 aus, wovon CHF 2'036.00 auf das Fernsehgerät entfallen. Die Schiedskommission hat zwar gewisse Zweifel, ob diese Angaben noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, kann sich allerdings nicht den Aussagen von Gastosuisse anschliessen, wonach die Gerätepreise in den letzten Jahren um bis zu 40 Prozent gefallen sind. Insbesondere kann sie nicht ausschliessen, dass die Nutzer sich in den letzten Jahren technisch hochwertigere Geräte bzw. solche mit grösserer Bilddiagonale angeschafft haben und sich die Kosten daher gar nicht so erheblich verändert haben. Es ist offensichtlich, dass hier verschiedene Tarifparameter betrachtet werden müssen und nicht nur auf ein Element abgestellt werden kann.

Wird aber auf die Anzahl der Empfangsgeräte abgestellt, kommt den Gerätepreisen und insbesondere der Dauer der Geräteamortisation bei der Angemessenheitsprüfung eine erhebliche Bedeutung zu. Die Schiedskommission stellt dazu fest, dass die Verwertungsgesellschaften ihrer Aufforderung zur Überprüfung dieser wesentlichen Parameter nicht nachgekommen sind.

9.3. Mit ihrem Zwischenentscheid hat sich die Schiedskommission vorbehalten, zu prüfen, inwieweit die Ausschöpfung des Regelhöchstsatzes von 13 Prozent berechtigt ist und sie hat sich insbesondere daran gestossen, dass dieser Regelhöchstzatz in den einzelnen Kategorien in extrem unterschiedlicher Höhe angewendet wird. Zwar haben die Verwertungsgesellschaften mit ihrem neuen Tarif diese ungleiche Ausschöpfung leicht gemildert und damit sinkt auch der Durchschnittssatz (gewichtete durchschnittliche Ausschöpfung über alle Tarifstufen) von 11,7 auf 11,3 Prozent bis ins Jahr 2013. Es bleibt aber festzustellen, dass der Tarifansatz in der höchsten Kategorie mit über 100 Geräten weniger als ein Prozent der Kosten beträgt, während bei einem Gerät der Regelprozentsatz nahezu voll ausgeschöpft wird.

Die Schiedskommission hält es nach wie vor für äusserst problematisch, wenn bei einigen Nutzern der Maximalsatz nahezu vollständig ausgeschöpft wird, während dieser Satz vor allem bei den grösseren Nutzern sehr viel tiefer liegt. Damit sind die Verwertungsgesellschaften der verlangten Anpassung dieser Ungleichheit mit ihrer neuen Tarifeingabe bzw. der neu vorgenommenen Staffelung nicht nachgekommen. Mit dieser Staffelung wird zwar die sprunghafte Erhöhung des Tarifs etwas gemildert, dies ändert aber nichts Wesentliches an der als unangemessen bezeichneten Tarifstruktur.

Eine weitere Schwierigkeit dieses Tarifs besteht darin, dass er trotz der Unterteilung in gewerbliche und kommerzielle Nutzungen ein relativ weites Nutzungsspektrum abdecken muss. Diese Nutzungen können in der Tat von einer sehr hohen Intensität bis zur eher akzessorischen, begleitenden Berieselung gehen. Zudem fehlen die Angaben gänzlich, inwieweit Empfangsgeräte nicht für den Sendeempfang, sondern lediglich für das Abspielen eigener Tonbildträger (z.B. für Werbezwecke) verwendet werden.

10. Die Angemessenheitsprüfung wird dadurch erschwert, dass der neue Tarif kaum mit dem bisherigen Tarif verglichen werden kann, da der geltende Tarif für das Fernsehen bis zu einer Fläche von 1000 m<sup>2</sup> für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte eine Vergütung von CHF 17.30 vorsieht. Für grössere Flächen ist eine entsprechende Zusatzvergütung geschuldet (vgl. Ziff. 9.1 bis 9.5 des GT 3a 2008).

Bereits für wesentlich kleinere Flächen als 1000 m<sup>2</sup> dürfte ein Fernsehempfangsgerät mit einer Diagonale von weniger als 3 m für die entsprechende Bildberieselung nicht mehr ausreichen. Je nach Anzahl der Empfangsgeräte kann dementsprechend der neue Tarif gerade für die kleineren Nutzer zu einer sprunghaften Tariferhöhung führen. Dies trifft immerhin eine knappe Mehrheit der Nutzer dieses Tarifs und zwar diejenigen, bei denen der maximale Vergütungssatz voll ausgenutzt wird. Die Aussage der Verwertungsgesellschaften, dass mit dem TV-Tarif für über die Hälfte der Nutzer (d.h. für diejenigen mit lediglich einem Empfangsgerät) die Vergütung um rund 15 Prozent gesenkt wird, ist daher unter diesem Gesichtspunkt zu relativieren.

Damit haben die Verwertungsgesellschaften nur einen Teil der Vorgaben der Schiedskommission erfüllt. Durch die Staffelung allein wird der Tarif nämlich nicht genehmigungsfähig. Wegen der unterschiedlichen prozentualen Belastung der Nutzer und Nutzerinnen durch die urheberrechtlichen bzw. leistungsschutzrechtlichen Vergütungen je nach Nutzerkategorie hat die Schiedskommission empfohlen, bei den kleineren Nutzern entsprechende Senkungen vorzunehmen. Dies gilt umso mehr als diese Nutzerkategorie bereits anlässlich der letzten Erhöhung schwergewichtig betroffen war und damit gerade in dieser untersten Kategorie eine Senkung somit gerechtfertigt wäre.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften den Empfehlungen der Schiedskommission für einen genehmigungsfähigen Tarif nicht gefolgt sind. Da die Schiedskommission die erforderlichen Änderungen nicht selbst vornehmen kann, beschliesst sie den eingereichten Tarif nicht zu genehmigen und verlängert den bisherigen Tarif bis Ende 2013.

11. Für eine Nichtgenehmigung des vorliegenden Tarifs spricht auch die Empfehlung des Preisüberwachers, der gestützt auf umfangreiche ökonomische Berechnungen zu wesentlich tieferen Vergütungsansätzen gekommen ist. Zudem geht der Preisüberwacher davon aus, dass es unbefriedigend ist, als Grundgrösse die Kosten des Jahres 2007 für die Berechnung der Tarife ab 2010 zu verwenden. Er geht auch von einem durchschnittlichen Verkaufspreis für ein TV-Gerät von CHF 1'816.00 aus. Entsprechende Korrekturen nimmt er beim Zuschlag für Grossbildschirme bzw. bei der Verwendung eines Beamer und bei der Abschreibungsdauer vor. Die Schiedskommission anerkennt die aufwendigen Kalkulationen des Preisüberwachers, kann sie aber nicht in allen Punkten nachvollziehen. Insbesondere steht die vom Preisüberwacher ermittelte durchschnittliche

Abschreibungsdauer je nach Kategorie von 12 bzw. 30 Jahren im Widerspruch mit den von den Verwertungsgesellschaften eingereichten GfS-Studien. Die Verwertungsgesellschaften weisen denn auch zu Recht darauf hin, dass die kostenmässig relevante Abschreibungsdauer nicht der Lebensdauer der Geräte entspricht, liege doch die Abschreibungsdauer jeweils deutlich unter der Lebensdauer eines Gerätes. Die Schiedskommission geht deshalb davon aus, dass hier der technischen Entwicklung und dem Ersatzbedarf mit einer kürzeren Abschreibungsdauer Rechnung zu tragen ist. Sie hat sich im Wesentlichen auch auf die eingelieferten GfS-Studien abgestützt und in diesem Zusammenhang festgestellt, dass das vorliegende Tarifverfahren aussergewöhnlich lange gedauert hat und den Verwertungsgesellschaften nicht zuzumuten ist, ständig mit aktualisierten Erhebungen aufzuwarten. Zustimmen kann sie dem Preisüberwacher dagegen in der von ihm vertretenen Auffassung, dass die Abstufung der Verwertungsgesellschaften zwischen den Kategorien arbiträr erscheinen mag. Auch aus der Analyse der ökonomischen Betrachtungsweise des Preisüberwachers ergeben sich damit Zweifel, ob mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel das angestrebte Ziel der Verwertungsgesellschaften bzw. die Angemessenheit der Vergütungen erreicht werden kann.

Im Übrigen verkennt die Schiedskommission nicht, dass die Berechnung der Vergütung nach dem Aufwand nur eine hilfsweise Berechnung sein kann und die Berechtigten gemäss Art. 60 Abs. 2 URG Anspruch auf eine angemessene Vergütung haben. Eine Senkung der Vergütung auf die vom Preisüberwacher berechneten Entschädigungen, schliesst sie daher aus; zumal auch der Preisüberwacher selbst keine derartig massive Senkung empfiehlt und die massgebenden Nutzerverbände dem heute geltenden Tarif bzw. dessen Verlängerung ausdrücklich zugestimmt haben.

12. Mit diesem Ausgang des Verfahrens wird der Antrag der UEFA bezüglich der von ihr verlangten materiellen Begehren im Hinblick auf einen neuen Tarif gegenstandslos. Zwar wurde die UEFA in diesem Verfahren angehört. Dies hat aber nicht zwingend die Parteistellung zur Folge. Die Schiedskommission ist denn auch der Auffassung, dass mit dieser Anhörung dem Bundesgerichtsentscheid vom 18. März 2009 genügend Rechnung getragen worden ist. Namentlich handelt es sich bei der UEFA um keinen massgebenden Nutzerverband, mit dem die Verwertungsgesellschaften über den Tarif hätten verhandeln müssen (Art. 46 As. 2 URG). Im Rahmen der kollektiven Verwertung kommt der UEFA offensichtlich keine Parteistellung zu. Im Übrigen stellen sich hier auch nach Auffassung der UEFA die gleichen Rechtsfragen wie im Verfahren betreffend den GT 3c.

---

Die Schiedskommission hat sich in diesem Verfahren mit Entscheid vom 18. April 2008 zur Abgrenzung zwischen individueller und kollektiver Rechtewahrnehmung geäussert. Dieser Entscheid ist an die nächste Instanz weitergezogen worden und gegenwärtig steht ein endgültiger materieller Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts über den Umfang des Wahrnehmbarmachens gemäss Art. 22 Abs. 1 URG noch aus. Zudem kann die UEFA ihre Ansprüche bezüglich individueller Verwertung nicht in einem Tarifgenehmigungsverfahren durchsetzen. Sie hat ausserdem die Möglichkeit der Klage vor einem Zivilgericht, wenn im Rahmen einer Tarifgenehmigung ein Nutzungstatbestand fälschlicherweise der kollektiven statt der individuellen Rechtswahrnehmung unterstellt worden ist. Die Schiedskommission hat somit keinen Anlass, sich unter den vorliegenden Umständen erneut zu dieser Frage zu äussern.

13. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen. Zu diesen Kosten gehören auch diejenigen für die Zwischenverfügung vom 24. Dezember 2008 sowie den Beschluss vom 11. Dezember 2009.

**III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Der *GT 3a TV* (Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern) in der Fassung vom 26. März 2009 wird nicht genehmigt.
2. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 genehmigten *GT 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

[...]

